

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1910**

114 (27.4.1910) Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen  
Ständeversammlung Nr. 79. Zweite Kammer. 69. öffentliche Sitzung

# Ämtliche Berichte

über die

## Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung.

N. 79.

Karlsruhe, den 27. April

1910.

### ==== Zweite Kammer. ====

#### 69. öffentliche Sitzung

am Dienstag den 26. April 1910.

#### Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann:

1. Fortsetzung und Schluß der Beratung (Spezialberatung) über das Budget Gr. Finanzministeriums für 1910 u. 1911, Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I (Forst- und Domänenverwaltung), — Drucksache Nr. 13 a —, und damit in Verbindung über: die Petition des Evangelisch-protestantischen Kirchengemeinderats Schopfheim, die Unterhaltung des evangelischen Pfarrhauses in Schopfheim betr.; Berichterstatter: Abg. Sängler.

2. Mündlicher Bericht der Budgetkommission und Beratung über:

a) das Spezialbudget Großh. Oberrechnungskammer für 1910 und 1911 und damit in Verbindung über: die Petition der Rechnungsbeamten der Oberrechnungskammer um Befreiung ihrer derzeitigen Beförderungsverhältnisse;

b) die Denkschrift Großh. Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1907/08 und 1908/09 (Drucksache Nr. 8) — Drucksache Nr. 14 (3 a) —; Berichterstatter: Abg. Neuhäus.

3. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, die Irrenfürsorge betr. — Drucksache Nr. 63 a —; Berichterstatter: Abg. Büchner.

Präsident Rohrhurst eröffnet kurz nach 9<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr die Sitzung.

Die eingegangene Petition des Hotel-Pensionsbesizers Sauch-Ludwig in Hubacker um Aufhebung der Durchfahrt der Züge Nr. 1360 und 1361 auf der Station Hubacker wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Zu Ziffer 1 der Tagesordnung erhalten das Wort

Oberforsttrat Gretsch: Bis vor ganz kurzer Zeit hat die badische Forstverwaltung ihre wirtschaftlich und finanziell wichtigste Tätigkeit, das ist die Abnutzung und die Pflege der Bestände sowie die Regelung des Maßes dieser Abnutzung, wie überhaupt ihre ganze forsttechnische Arbeit in der Stille ihrer Wälder, abseits von der breiten Verkehrsstraße vollziehen können, ohne daß hierüber in der Öffentlichkeit in irgend nennenswerter Weise eine Kritik laut geworden wäre; im Gegenteil, man wird sagen dürfen, unsere Verwaltung hat durch ihre Wirtschaftsergebnisse, die doch fast allenthalben eine Steigerung in der Intensität des Betriebes und als dessen vornehmste Wirkung eine mehr oder weniger erhebliche Aufwärtsbewegung in der Nutzung aufweist, im Laufe der Jahre sowohl hier wie auch im anderen hohen Maße, aber auch, worauf ebenfalls großes Gewicht zu legen ist, bei der großen Mehrzahl unserer waldbesitzenden Gemeinden und Körperschaften (es sind deren 1600) ein gewisses Maß des Vertrauens erworben, ja, wenn man die Verhandlungen des Landtags während einer Reihe von Sessionen überblickt, wird man sogar sagen dürfen, dieses Vertrauen hat im allgemeinen, soweit diese forsttechnischen Fragen und Leistungen in Betracht kommen, öfters sogar in warmen Worten der Anerkennung seinen Ausdruck gefunden. Ich sehe dabei ab von den besonderen Wünschen bezügl. einer anderen Jagdnutzung, bezügl. ausgiebigerer Streunutzungen und

Am Regierungstisch: Zunächst Ministerialdirektor im Finanzministerium Geheimerat Götter, Forst- und Domänenminister Geheimerat Träger, die Ministerialräte Antoni und Zimmermann, Geh. Finanzrat Reuach, Oberforsttrat Gretsch; später Minister des Innern Virkl. Geheimerat Schr. von und zu Bodmann, Ministerialdirektor Geheimerat Dr. Gledner.

anderer lokaler Desiderien. In diesem Verhältnis ist nun in allerjüngster Zeit ein gewisser Wechsel zu verzeichnen, in dieses schöne Vertrauensverhältnis, aus dem heraus die Forstverwaltung gewiß viel Kraft und Stärke und Freude zur Weiterarbeit geschöpft, und aus dem heraus gewiß auch für die vielen Waldbesitzer, insbesondere auch für die zahlreichen Gemeinden und Körperlichkeiten, ein gewisser Zustand des Befriedigtseins sich herausgebildet hat, sucht sich nun in allerjüngster Zeit ein gewisser nagender Bazillus einzunisten. Man sucht die Wichtigkeit unserer Wirtschaftsgewarung mit Zweifelsmomenten zu belasten, man sucht forsttechnische Fragen in der Öffentlichkeit zu erörtern, man sucht in Broschüren und gleichgestimmten Zeitungsartikeln, die landauf und landab erschienen, die Meinung zu verbreiten, daß wir in der Abnutzung unserer Bestände nicht in dem Maße fortgeschritten seien, wie es nach Maßgabe der Umstände wünschenswert erscheine, daß wir mit einem Wort etwas rückständig geworden seien. Sie wissen, daß den Ausgangspunkt bezüglich dieser geänderten Lage der Antrag des Grafen Törring bildet, der vor zwei Jahren in der bayerischen Kammer der Reichsräte verhandelt wurde. Damals hat der genannte Graf den Antrag gestellt, es solle mit Rücksicht auf die höheren Nutzungsziffern in anderen Staatswaldungen, die bezüglich der Holzarten und ihrer Standortverhältnisse ähnliche Produktionsverhältnisse aufweisen, wie insbesondere Württemberg und Baden, auf die Erwirtschaftung eines höheren Ertrages auch aus den bayerischen Staatswaldungen hingewirkt werden. In der Begründung jenes Antrags wurde speziell auf die Ergebnisse der badischen und der württembergischen Staatsforstverwaltungen in vorbildlicher Weise hingewiesen und dabei betont, daß wir einen Reinertrag erwirtschafteten, der etwa doppelt so hoch sei wie der bayerische, und daß gerade die Nutzungen bei uns um etwa 50 Prozent höher seien als in Bayern. Trotzdem haben wir es vor 2 Jahren erlebt, daß 14 Tage, nachdem dieser Antrag in der bayerischen Reichsratskammer beraten wurde, ein Zeitungsartikel in dem Moment erschien, als gerade das Budget der Forstverwaltung hier in der Zweiten Kammer beraten wurde, und in diesem Zeitungsartikel war gesagt, gerade so wie in Bayern könne auch in Baden die Nutzung um einen Festmeter erhöht werden. Ich meine, wo solche erhebliche Unterschiede in der Nutzung vorlagen — (Bayern mußte damals  $4\frac{1}{2}$  fm, Baden 6,6 pro ha, und dabei hatte Bayern einen Reinertrag von 25 M. pro ha, Baden einen solchen von 50 M. pro ha) —, hätte man einen solchen Vergleich nicht ziehen und nicht in der Presse die Meinung erwecken dürfen, als ob bei uns die gleichen Voraussetzungen zu einer Erhöhung der Nutzung gegeben seien. Ich meine, man war bei dieser Sachlage und in diesem Zusammenhange auch vom Standpunkte der Logik aus nicht berechtigt, in einem Zeitungsartikel die Meinung von unserer angeblichen Rückständigkeit hervorzuheben. Jener Zeitungsartikel wurde damals hier im hohen Hause nicht weiter besprochen, die Zeit war ja hierfür zu kurz. Es hatte nur der Regierungsvertreter auf Anfragen des Abg. Freiherrn von Menzingen Auskünfte gegeben, durch welche unser Standpunkt bezüglich des damaligen Ertrages und der Nutzungsverhältnisse dargelegt wurde. Die Sache kam sodann in der Ersten Kammer zur näheren Erörterung. Der Herr Berichterstatter der Ersten Kammer, Freiherr von Stöckingen, unterzog aus Anlaß des Antrags Törring

unser badischen forstlichen Verhältnisse einer sehr gründlichen Untersuchung, wobei unsere Tätigkeit auf dem und Nieren geprüft wurde. Er verfaßte einen eigenen forstlichen Bericht, der auch im wesentlichen von der Kommission der Ersten Kammer angenommen wurde. Als wesentliches Resultat der Kommissionsberatung ergab sich, daß die Ersten Kammer zum Ausdruck brachte, es könne zur Zeit vom Standpunkt der Nachhaltigkeit eine wesentliche Erhöhung des Abgabesatzes von 6,6 Festmeter pro Hektar z. B. nicht befürwortet werden. Das war der Abschluß der Sache im vorigen Landtag. Man hätte nun meinen sollen, die Angelegenheit damit erledigt. Allein der Funke glühte unter der Asche weiter, es fand sich auch bald ein Ketter in der Not. Es wurde ein Bericht den beteiligten Ministerien, angeblich in dienstlichem Auftrag, übermittelt und sodann im vorigen Spätjahr die Broschüre veröffentlicht, die sich bezieht „Die forstlichen Verhältnisse Badens“ und es folgte dann einige Zeit nachher die zweite Broschüre, die sich den Titel beilegt „Die Modernisierung der badischen Domänen- und Gemeinewaldwirtschaft“. Die gestrigen Herren Redner haben nun ihre Ansichten im wesentlichen auf der Grundlage dieser beiden Broschüren ausgesprochen, der Herr Abg. Duffner hat allerdings bemerkt, es scheine ihm, daß einzelne Übertragungen in diesen Broschüren enthalten seien. Wenn ich nun aber auf diese Äußerungen der Herren gestern und im Zusammenhang damit auf den Inhalt der Broschüren eingehe, möchte ich Ihnen zeigen, unsere Forstverwaltung tatsächlich im Laufe der letzten Jahrzehnte geleistet, unter welchen Umständen diese Leistung sich vollzogen hat, was dabei für den Wald und seine Besitzer herausgekommen ist und wie sich die Ausichten voraussichtlich für die Zukunft gestalten werden.

Wenn man diese Fragen behandelt, so treten natürlich die Nutzungen in den Vordergrund; aber die Nutzungen allein gibt kein genügendes Bild bezüglich der Entwicklung einer Forstwirtschaft. Es kommen da noch andere Momente in Betracht, insbesondere spielt dabei in einem Gebirgslande der Wobau eine große Rolle, und schließlich muß man auch die allgemein wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigen, da diese auf die ganze Entwicklung der Waldwirtschaft einen großen Einfluß ausüben. Es scheint mir umso nötiger, diese historische Entwicklung einer kurzen Übersicht zu unterziehen, weil gerade unsere Kritiker dieses Moment fast ganz außer Acht gelassen haben, während doch der wirtschaftliche Zustand einer Forstverwaltung sich als das Ergebnis einer langjährigen Entwicklung darstellt. Wer also den heutigen Zustand richtig verstehen will, muß auch in der Lage sein, die Umstände zu erkennen und zu würdigen, die den jetzigen Zustand gezeitigt haben.

In der Entwicklung der badischen Forstverwaltung kann man eigentlich zwei deutlich von einander verschiedene Perioden unterscheiden. Die 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts bilden den eigentlichen Wendepunkt. Vorher herrschte vorwiegend Brennholzwirtschaft, wenig Nadelholzwirtschaft, Absatz an Starkhölzern und größere Entfernungen kam fast nur da vor, wo diese in der Nähe von Floßstraßen waren (die sog. Holländer Floßstraßen), von wo aus sie nachher auf dem Wasserweg an den Rhein gebracht wurden, im übrigen war fast nur

Brennholz für den örtlichen Bedarf sowie in großer Menge bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts hinein gewerbliche Zwecke, den Bergwerksbetrieb, für die Schmelzen usw. vorhanden. Es wurde sehr viel Holz an Ort und Stelle verkohlt. Für die weitere Verbringung des Brennholzes und der Kohle genühten noch die primitivsten Transportanstalten. Für die Gebirgswaldungen genühten damals noch wenige und schlechte Wege. Es waren nun von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an eine gewaltige Verkehrsaufschwung, in Verbindung damit allmählich die Einfuhr von Steinkohlen, während die heimischen Bergwerke eingingen. Man mußte sich also nach neuen Abzugsquellen für das Holz umsehen. Es wurde bekanntlich im Jahre 1840 der Mannheimer Eisenbahnlinie eröffnet, es folgte dann der Ausbau der Hauptbahnlinien von 1840 bis etwa Mitte der 50er Jahre, es folgte der Ausbau des Straßennetzes, insbesondere auch in unserem Schwarzwalde, und es war nun die Zeit gekommen, wo die Forstverwaltung sich für den Ausbau des Wegnetzes einrichten mußte und einrichten konnte. Diese Zeit fiel etwa zusammen mit der Gründung des Reichs, von wo an die wirtschaftlichen Verhältnisse einen großen Aufschwung genommen haben. Das Geheimnis des Fortschritts lag für die Forstverwaltung nun darin, daß man die wirtschaftlichen Zeichen der Zeit rechtzeitig erfaßte, und ich glaube sagen zu dürfen, man darf der badischen Forstverwaltung nicht den Vorwurf machen, daß sie diese Zeichen der Zeit nicht verstanden hätte. Nachdem in den 70er Jahren die Holzpreise eine rapide Steigerung erfahren hatten, da man sich, es müsse jetzt auch in bezug auf die Aufschließung der Waldungen erheblich mehr geben. Das geschah auch, es wurden höhere Mittel für die Aufschließung angefordert, und nachdem namentlich seit Mitte der 80er Jahren Anzeichen dafür vorhanden waren, daß dieser Aufschwung sich auf breiterer, solider Grundlage vollziehen werde, da sind wir nun noch stärkeren Maße an den Ausbau unseres Wegnetzes herangetreten. In der Budgetperiode 1886/87 wurde zum erstenmal eine Anforderung von 200 000 Mk. an außerordentlichen Budget speziell für solche Meliorationszwecke angefordert, und diese später erhöhten Anforderungen im außerordentlichen Budget wurden 20 Jahre aufrecht erhalten, sie fanden stets die Bewilligung der Landstände. Lediglich zu dem Zweck, die Nutzungen intensiver und zugleich den Verkauf unserer Hölzer rentabler gestalten zu können, ist man in diese Aktion eingetreten. In dieser Hinsicht will ich Ihnen nur einige wenige Ziffern mitteilen. Wir haben an Fahrwegen im Walde gebaut in der Zeit von 1879 bis 1907 jährlich rund 50 Kilometer, das ist ein Wegnetz von 1402 Kilometer, dessen Herstellung einen Aufwand von 5 1/2 Millionen Mark erforderte. Um Ihnen einen Maßstab dafür zu geben, was das bedeutet, füge ich bei, daß je hundert Hektar mit 100 laufende Meter Wegen neu erschlossen wurden. Im allgemeinen gilt ein Wegnetz im Gebirge als ziemlich vollständig, wenn pro 100 Hektar etwa drei Kilometer Wege vorhanden sind. Sie sehen daraus, daß der Wegbau eine solche Intensität angenommen hat, während dieser Zeit etwa die Hälfte sämtlicher Domänenwaldungen, das sind etwa 100 000 Hektar, neu mit Wegen versehen worden sind. Und in den Gemeindeförstungen — es ist das ge-

radezu ein Ruhmesblatt unserer badischen Gemeindeförstverwaltung, aber auch ein wertvolles Zeichen der hohen Einsicht unserer Gemeindebehörden — ist in dieser Zeit beinahe Gleiches geleistet worden. Es wurden nämlich an Holzabfuhrwegen jährlich nicht bloß wie im Domänenwald 50 Kilometer, sondern jährlich 131 Kilometer Wege oder im ganzen 3801 Kilometer gebaut (die Gemeinde- und Körperschaftswaldungen sind etwa dreimal so groß wie die Domänenwaldungen), wofür der Aufwand auf mindestens elf Millionen Mark veranschlagt werden kann. Was der Bau eines Wegnetzes von zusammen 5201 Kilometer bedeutet, können Sie auch daraus ersehen, daß das Straßennetz unserer gesamten Landstraßen und Kreisstraßen eine Länge von 4300 Kilometer darstellt, so daß also das in unseren beförsterten Waldungen in den letzten dreißig Jahren erstellte Wegnetz um 900 Kilometer größer ist.

Angeichts solcher Zahlen glaube ich doch sagen zu dürfen, daß man nicht berechtigt ist, gegen die Forstverwaltung, wie namentlich der Herr Abg. Dr. Frank gestern glaubte sagen zu müssen, den Vorwurf der Rückständigkeit zu erheben. Im Gegenteil, ich glaube, in diesen Ziffern offenbart sich eine gewisse Impulsivität, eine gewisse Energie, und nicht der Geist des Skeptizismus, wie man in einer der Schriften lesen kann. Diese Wegbautätigkeit hat eine der neuen Zeit angepaßte Forstwirtschaft förmlich inauguriert. Zu keinem anderen Zwecke wurden diese Wege gebaut, als höhere Erträge herauszuwirtschaften, es zu ermöglichen, daß man die Nutzungen auf weitere Örtlichkeiten ausdehnen konnte, an denen ein Absatz bisher noch unmöglich war, und zu erreichen, daß da, wo noch schlechte Wege waren, der Holzabatz zu besseren, angemessenen Preisen erfolgen konnte.

Was war nun mit der Erfolg dieser Aufwendungen von 16 Millionen Mark während der letzten dreißig Jahre? Ich glaube, dieser Aufwand hat sich sehr gut rentiert. Ich nenne nur wenige Nutzungsziffern. In den Domänenwaldungen betrug die budgetmäßige Nutzung 1870/71 380 000, 1880 400 000, anfangs 1890 450 000, anfangs dieses Jahrhunderts 550 000 Festmeter, und jetzt in der laufenden Budgetperiode an ordentlicher Nutzung 628 000 Festmeter, und einschließlich der Sondernutzung von 40 000 Festmetern 668 000 Festmeter. Der budgetmäßige Selbstertrag ist in dieser Zeit von 3,2 Millionen Mark im Jahre 1870 auf 8,6 Millionen Mark im Jahre 1910 gestiegen. Im Naturalertrag ist also eine Steigerung der Nutzung von 4,2 auf 6,7 bezw. mit dieser außerordentlichen Nutzung auf 7,13 erfolgt, prozentual also um rund 50 Prozent, und im Selbstertrag beträgt die Steigerung mehr als 100 Prozent.

Was nun die Steigerung der Intensität des Gesamtbetriebs im Domänenwalde betrifft, so möchte ich noch kurz erwähnen, daß die Einnahmen von 1880 bis jetzt von 4,7 auf 9 Millionen gestiegen sind und die Ausgaben von 1,7 auf 3,5 Millionen, also eine Vermehrung von 100 Prozent in der Einnahme und Ausgabe. Der letztere Mehraufwand entfällt zur Hälfte auf die gesteigerte Intensität der Wirtschaft: die Steigerung der Nutzungen, der Wegbautätigkeit, der Kulturtätigkeit, zur anderen Hälfte auf die Erhöhung der Löhne der Arbeiter und der Vergütung der Beamten.

Wir kommen jetzt zum aktuell wichtigsten Punkte. Ist diese Steigerung in genügender Maße erfolgt, oder hätte man rascher weiter kommen können? Hier komme ich auf das forsttechnische Gebiet und muß Sie einladen, einen Augenblick hier zu verweilen.

Es ist, wie bei jedem Kapital, auch im Walde dann die Nutzung eine nachhaltige — und unsere Nutzung muß nach Gesetz und Eigenart des Betriebes eine nachhaltige sein —, wenn wir vom Waldkapital etwa die Zinsen, d. h. den Zuwachs nutzen. Wir stehen also jetzt vor der Frage: Nutzen wir heute schon den Zuwachs oder befinden wir uns noch unter dieser Grenze? Wir haben in unserer Denkschrift, des Näheren auch in unserem Berichte an Ihre Kommission über diese Verhältnisse Auskunft gegeben, und ich muß, da die Herren Redner gestern sich über diesen wichtigen Punkt nicht verbreitet haben, darüber Auskunft geben. Wir haben jetzt einen Gesamtzuwachs in unseren Domänenwäldungen im Hochwald von 440 000 Festmeter zu verzeichnen. Dazu kommen noch etwa 20 000 Festmeter in Mittel- und Niederwäldungen, so daß im ganzen Domänenwald etwa 460 000 Festmeter zuwachsen.

Welches ist nun die Nutzung heute? Die Nutzung einschließlich der Durchforstungen beträgt, wie ich bereits oben gesagt habe, 628 000 Fm. an ordentlicher, u. davon entfallen auf die Hauptnutzung, die den Zuwachs darstellt, 470 000 Festmeter. Die übrige Masse sind Zwischenutzungen. Wir sind also nach 40jähriger ständiger Aufwärtsbewegung dahin gelangt, daß wir nunmehr bereits ein Kleines über den heute festgestellten Zuwachs hinaus nutzen! In den Gemeindefwäldungen liegt das Verhältnis ganz ähnlich. Dort wurde nach neueren Aufnahmen ein Zuwachs von 1230 000 Festmetern festgestellt, und die Abnutzung betrug an Hauptnutzung etwas mehr, 1300 000 Festmeter. Es werden also im ganzen 100 000 Festmeter über den Zuwachs abgenutzt.

Nun fragt es sich noch: Wie verteilt sich diese Nutzung auf die einzelnen Altersklassen? Wir haben Ihnen auch hierüber in unserem Berichte zu unserer Denkschrift Auskunft gegeben. Von dieser gesamten Hauptnutzung von 470 000 Festmetern entfallen 70 Prozent auf Bestände, die über 100 Jahre alt sind, und 30 Prozent auf Bestände, die unter 100 Jahre alt sind. Es entfallen hier auf die Altholzbestände rund 310 000, mit den außerordentlichen Nutzungen 350 000 Festmeter, während der Rest in jüngeren Beständen gehauen wird.

Es ist gestern viel von diesen Altholzbörräten gesprochen worden. Wie verhält es sich nun bezüglich der Abnutzung der Altholzbörräte? Sie wissen, daß wir einen Altholzbörrat von 8 Millionen Festmetern besitzen. Diese Börratziffer ist in den Zeitungen schon so viel genannt worden, daß darüber wohl manche irrtümliche Meinungen entstanden sind. Ich glaube, der Laie mußte bei Nennung dieser Ziffer, ganz aus dem wirtschaftlichen Zusammenhang herausgerissen, den Eindruck gewinnen, den gestern auch hier der Herr Abg. Dr. Frank zum Ausdruck gebracht hat, es handle sich hier um einen Geheimfonds, mit dem man nicht herausrücken wolle, es handle sich förmlich um eine neue Entdeckung

Goldbarre, an deren Ausbeute heute noch niemand gedacht habe. — So ist es aber in der Tat nicht. diesem Vorrat von 8 Millionen Fm. werden nach obigen Angabe bereits jährlich 350 000 Festmeter abgenutzt, bis zu dem Zeitpunkt, wo der Vorrat durch die Abnutzung auf Null herabgeführt wäre. Das soll aber gar nicht eintreten, denn außer Acht läßt, bereits in 23 Jahren vollständig abgebraucht wäre. Das soll aber gar nicht eintreten, denn wir brauchen einen Teil dieses Vorrats noch zur Deckung in der nächst niederen Altersklasse vorhandenen Altholz. Ein Teil dieses Altholzbörrates muß also dazu dienen, einen Mangel innerhalb der nächstfolgenden Altersklasse der etwa 1 000 000 beträgt, auszugleichen.

Sehr charakteristisch für unsere Wirtschaftslage ist es, wie sich die Abnutzung dieser Altholzbörräte nach den einzelnen Landesgegenden verteilt. Es ist nicht etwa eine gleichmäßige Abnutzung statt; sondern es ist da im intensiveren, wo die Wäldungen bereits am besten aufgeschlossen sind. In der Denkschrift finden Sie ausgeführt, daß die Nutzung im Rheintal, im Odenwald und in der Donauengegend 55 Proz. der Masse dieser Althölzer beträgt; hier also bereits mehr als die Hälfte dieses Vorrates in den über hundertjährigen Althölzern in den nächsten Jahren weggenommen; dann kommt die Bodensee- und die Vorberge des Schwarzwaldes und das Bauland, werden in den nächsten 10 Jahren 44 Proz. der Masse weggenommen, während in den heute noch nicht ganz aufgeschlossenen Schwarzwaldgebieten diese Abnutzungsgemäß am wenigsten weit fortgeschritten ist; hier der halben Hochwaldfläche nehmen wir nur etwa ein Drittel dieser Althölzer weg. Daher kommt es, daß die Abnutzung an gesamtem Altholz 40 Proz. des Vorrates beträgt.

Mit dem bisher Vorgetragenen glaube ich in der Hauptsache das Geschichtliche, das zum Verständnis der Entwicklung unserer Wirtschaft Nötige, gesagt zu haben, und wäre jetzt an dem Punkte angelangt, wo ich noch einige prinzipielle Fragen, namentlich die, die ich sprechen muß, wie es sich mit der Umtriebszeit, dem Massenzuwachs, mit dem Wertzuwachs, mit der Einziehung dieser Altholzbestände verhält.

Hierüber sind in Broschüren und Zeitungsartikeln vielfach vertreten worden, denen man entschieden entgegenzutreten muß.

Was nun zunächst die Umtriebszeit anbetrifft, so erleben Sie aus unserer Denkschrift, daß im Domänenwald für 60 Prozent der 120jährige Umtrieb vorzuziehen ist, während für alle übrigen Domänenwäldungen ein niedrigerer Umtrieb zugrunde gelegt ist.

In den Gemeindefwäldungen, die weniger Gebirgsbewaldungen aufweisen, ist das Verhältnis anders: Da stehen 36 Prozent in 120jährigem Umtrieb, während die kleineren Ausnahmen, für alle übrigen Wäldungen sind, dringere, also 100jährige, 90jährige, 80-, 70- und 60jährige Umtriebszeiten unterstellt sind.

Den Gegenstand der Beanstandungen hier in hohem Maße bildete hauptsächlich der 120jährige Umtrieb. Nun haben wir aber in unserer Denkschrift bereits

Unser Domänenwald liegt zu zwei Dritteln im Gebirge, und es sind etwa 40 000 Hektar, die eine Höhenhöhe zwischen 600 und 1300 Meter haben, die also der Höhenregion, wo der Baumwuchs noch ein guter ist, bis zu der oberen Vegetationsgrenze reichen. Es ist durch wissenschaftliche Untersuchungen schon mehrfach nachgewiesen, daß sich in den höheren Lagen der Zuwachs langsamer als in den tieferen Lagen vollzieht. Infolgedessen sind wir namentlich in den Gebirgswaldungen auch bei freierem Lichtwuchsbetrieb nicht imstande, schon bei jährigen Umtriebe in einem angemessenen Umtriebszeit volkswirtschaftlich unentbehrliche Sorten zu erziehen. Das ist ein fundamentaler Fehler, an dem nicht gerüttelt werden darf; hier heißt es: „Landgraf, werde hart.“ Wir wirtschaften aber teilweise auch in höheren Bestandsaltern, z. B. in der Bodenseeregion, worauf der Herr Abg. Weißhaupt (Wullendorf) hingewiesen hat. Dies ist ein Gebiet, in dem die Forstbestände da an die Bezirke Konstanz, Radolfzell (Stadach) und auch teilweise die Gänge noch eine größere Reifezeit haben, und hier empfiehlt es sich, einzelne Bestände auch mehr als 100 Jahre alt werden zu lassen. Anders liegt der Fall allerdings in der Heimat der beiden Herren Abg. Weißhaupt, in dem Forstbezirk Wullendorf und Meßkirch, wo reine Fichtenbestände auf Kalk stehen. Hier zeigt sich, daß die Fichtenbestände schon in einem Alter von 100 Jahren u. auch schon früher der Rotfäule unterliegen. Das ist aber nur ein kleines Gebiet, im Urgebirge und auf dem Sandstein erhalten sich die Fichten auch bis ins höhere Alter gesund.

Der zweite Punkt betrifft die Zuwachslösungen dieser alten Bestände, die hier in diesem Hause den gestrigen Ausführungen in keinem guten Aufschluß sind. Ich meine aber, sie verdienen diesen schlechten Aufschluß nicht. Ich werde Ihnen einige Zuwachsziffern nennen, aus denen sich ergibt, was diese alten Bestände tatsächlich leisten. Der Herr Abg. Rebmann hat gestern bereits die Zuwachsziffer von 1,5 Prozent für die über hundertjährigen Bestände genannt und hat ja daraus in seiner unseiner Denkschrift bei einem Vorrat von 500 Festmeter, wenn ich richtig verstanden habe, einen Zuwachs von 7,5 Festmeter abgeleitet. Das ist ganz richtig und ein Beweis dafür, was gerade diese älteren Bestände leisten. Aus unserer Denkschrift (S. 17) können Sie ersehen, welche hohen Leistungen speziell Tannen, Buchen und Buchen in Beständen aufzuweisen haben, die über hundert Jahre sind. Ich beschränke mich darauf, Ihnen die Hauptresultate mitzuteilen. Es sind hier Tannenversuchflächen von unserer Versuchsanstalt wiederholt aufgenommen worden (sie sind zwischen der ersten und vierten Bonität gelegen) und ergeben in einem Alter von 120 bis 137 Jahren noch einen Massenzuwachs von 1,43 Prozent oder von 8,81 Festmeter pro Hektar. Auf Fichtenbestände, die im Alter von 122 bis 140 Jahren wiederholt aufgenommen wurden, weisen einen Massenzuwachs von 1,64 Prozent und eine Zuwachslösung von 14,4 Festmeter auf (Bestände erster, zweiter und dritter Bonität). Es handelt sich hier also um Leistungen, die weit höher sind als das, was die Fichte

Durchschnittlich ihr ganzes Bestandesleben leistet! Die Buche weist auf 6 Flächen in einem Alter etwa von 115—143 Jahren einen Zuwachs von 1,1 % auf, was einem Zuwachs von 7,4 Festmeter auf den Hektar entspricht, während die Durchschnittsleistung einer mittleren Buchenbonität höchstens zu fünf Festmeter veranschlagt werden kann.

Aus diesen durch exakte Untersuchung gewonnenen Zahlen geht das eine Wesentliche hervor, daß die Zuwachslösung in diesen Lichtwuchsbeständen, wie wir sie meistens in unserm Schwarzwalde haben, infolge der Dichtungen nicht vermindert, sondern sogar noch vermehrt wird. Der einzelne Baum läßt im Zuwachs nach hundert Jahren nicht nach, im Gegenteil, es tritt infolge der Lichtstellung dadurch, daß die Produktionsfaktoren: Licht und Feuchtigkeit, erhöhte Bodenfestigkeit, besser ausgenützt werden können, in diesem Alter noch eine Steigerung des Zuwachses ein.

In unserer Denkschrift finden sich neben den Ergebnissen dieser Flächen noch die Resultate einer ganzen Reihe von einzelnen Untersuchungen, durch die diese Zahlen in der Hauptsache bestätigt werden. Also der Gedanke, der in den Broschüren und Zeitungsartikeln zum Ausdruck kommt, als ob in älteren Beständen kein genügender Zuwachs an Masse mehr stattfindet, erweist sich durchaus nicht als richtig.

Dann heißt es aber weiter, daß es mit dem Wertzuwachs solcher Bestände schlecht bestellt sei. Man spricht von Verlustwirtschaft ersten Ranges, und wie die einer einseitigen Literatur entnommenen abfälligen Ausdrücke für diese alten Bestände alle heißen, wie sie in der Schrift über die Modernisierung zusammengestellt sind. Auch diese Behauptung wird durch exakte Untersuchungen widerlegt. Es ist nicht richtig, daß kein angemessener Wertzuwachs in solch älteren Beständen mehr stattfindet. Ich beschränke mich darauf, Ihnen die Ergebnisse von zwei Dichtungsversuchsflächen mitzuteilen. Die eine aus dem Forstbezirk Gengenbach, und ich empfehle diese Ergebnisse besonders der Beachtung des Herrn Abg. Seubert. Es soll damit nicht bewiesen werden, daß auch Bestände anderer Holzart und Bonität daselbe leisten. Es handelt sich hier nur um den Beweis, daß in höheren Bestandsaltern überhaupt noch erhebliche Wertzuwüchse stattfinden. Diese eine Dichtungsfläche im Forstbezirk Gengenbach wurde im Alter von 112 bis 133 Jahren nach ihren Wuchsleistungen mehrfach untersucht. Hier ergab sich noch eine Massenverzinsung von 2,26 Prozent, eine Wertverzinsung von 1,5 bis über 2 Proz. und unter Berücksichtigung der Preissteigerung (des Feuerungszuwachses) eine solche von 2,5 bis 3,5 Prozent. Und da lesen Sie in den erschienenen Schriften und Zeitungsartikeln von Verlustwirtschaft ersten Ranges und wie die unrichtigen Behauptungen alle heißen!

Wenn man aber die absolute Wertleistung in Betracht zieht (und die ist ja für uns die Hauptsache), was für Beträge rechnen sich da heraus? Hier ergibt sich bei einem Massenzuwachs von noch 9—14 Festmeter eine Wertleistung auf den Hektar von 150 bis 260 Mark. Sie wissen, daß durchschnittlich unsere Nutzung einen Wert von 80 Mark pro Hektar darstellt und können nun dar-

aus erkennen, mit welcher hohen Werten ein solcher Bestand noch arbeitet.

Das gleiche wird durch die andere Versuchsfläche im Forstbezirk Guchenfeld bestätigt, die in dem Alter von 89 bis 115 Jahren wiederholt aufgenommen wurde. Auch hier ergeben sich, um das vorwegzunehmen, absolute Wertzuwächse pro Hektar zwischen 200 und 300 Mark. Die Massenverzinsung beläuft sich auch hier noch auf  $1\frac{1}{2}$ –2 Prozent, die Wertverzinsung auch ohne den Feuerungszuwachs auf  $2\frac{1}{2}$ –3 Prozent, mit diesem auf  $3\frac{1}{2}$ –4 Proz.

Die Wachstumsleistungen bei der Fichte sind etwas geringer, aber auch erheblich. Aber auch bei der Buche ist noch eine hohe Wertzunahme zu verzeichnen, wenn man darauf abhebt, Nutzholz zu produzieren. Und bei der Forle wie bei der Eiche ergibt sich die höhere Wertzunahme überhaupt erst in älteren Beständen, weil die stärkeren Sortimente dieser beiden Holzarten erheblich höher im Werte steigen als bei Fichte und Tanne.

Nun noch ein Wort darüber, wie es kommt, daß diese Wertzunahme überhaupt so hoch ist. Da kommt ein Umstand in Betracht, der auch in den Broschüren kaum beachtet worden ist, es ist die Frage der Steigerung unserer Holzpreise. Unsere Holzpreise haben durch die wirtschaftliche Entwicklung eine Steigerung erfahren, wie sie sonst, glaube ich, kein zweites Bodenprodukt aufzuweisen hat. Es wird statistisch nachgewiesen, daß der Preis des Roggens in den letzten 40 Jahren (abgesehen von den paar letzten Jahren) annähernd gleich geblieben ist. Mit den Holzpreisen verhält es sich wesentlich anders. Hier ist für Deutschland festgestellt, daß die Preissteigerung in der genannten Zeit sich auf 50–60 Prozent beläuft. Diese statistischen Daten werden auch bestätigt durch das, was sich durch die Preisbewegung im eigenen Lande feststellen läßt. Wir haben erlebt im Jahre 1867 pro Festmeter 8,68 M., im Jahre 1907 13,71 M.; das ist in Prozenten eine Steigerung von 58 Prozent, durchschnittlich jährlich etwa  $1\frac{1}{2}$  Prozent. Wenn ich dann speziell die Tannen- und Fichtenfortimente betrachte, so geben sich hierfür speziell in den letzten 20 Jahren ganz erhebliche Wertvermehrungen. Zum Beispiel ist die 1. Stammholzklasse von 18½ M. auf 25 M. gestiegen, also um etwa 7 M. die zweite Klasse von 16,30 M. auf 24 M., ebenfalls um 7,7 M. oder durchschnittlich in den letzten 20 Jahren um 1,78 Prozent. Die dritte bis fünfte Klasse sind um 2,44 bis 3,6 Prozent oder um 8,6 bis 9 M. pro Festmeter gestiegen. Angesichts solcher Ziffern wird man auch bei älteren Beständen nicht von einer Verlustwirtschaft sprechen können. Diese Ziffern weisen darauf hin, daß man solche ältere Bestände, die noch nicht genügend dem Verkehr erschlossen sind, vom Standpunkt der Finanzwirtschaft nicht vorzeitig nutzen darf, sondern sie weiter wachsen lassen muß, bis an dem betreffenden Waldorte angemessene Preise erzielt werden können. Das ist eine Forderung, die auch von einflussreichen Forstfinanztheoretikern durchaus anerkannt wird!

Die Eigenschaften der älteren Bestände zeigen sich also nach dieser Darlegung doch wohl in solchem Lichte, daß man von ihnen, glaube ich, eine bessere Meinung bekommen sollte, als man sie gestern auf Grund der Ausführungen der Herren gewinnen konnte. Bezüglich

der Änderung der Umtriebszeit sagt ein ganz bekannter und anerkannter Theoretiker, der Oberlandesforstmeister Dr. Stöger in Eisenach, der Direktor der Forstakademie. Man soll ohne Not eine vorhandene Umtriebszeit niemals aufgeben, da für jede Umtriebszeit sich gewisse gelten machen lassen und keine für sich beanspruchte könne, die einzig richtige zu sein; für höhere Umtriebszeiten gute Bonitäten und Nutzholzwirtschaft. Die beiden letzten Voraussetzungen treffen für unsere Schwarzwalde zu!

Die Ausführungen insbesondere der Herren Durr und Rehmman bewegen sich in der Hauptsache um Grund der Broschüren, die in der letzten Zeit erschienen sind. Ich muß deshalb noch einen Augenblick auf den Inhalt dieser Schriften eingehen. In der einen Schrift über die forstwirtschaftlichen Verhältnisse wird u. a. gesagt, es sei aus dem Sortimentensanfall erwiesen, daß wir heute im 140jährigen Holz unsere Hauptnutzung schlagen. Der Verfasser jener Schrift sagt nicht, im Gegensatz zum Verfasser der andern Broschüre, wir hätten einen Vorrat, der einem 140jährigen Umtrieb entspricht, er geht nicht soweit wie sein Kollege, aber es ist eine Behauptung, die total unrichtig ist. Wir führen unsere Hauptnutzungen nicht in durchschnittlich 140jährigen Holz. 10 Proz. dieser Hiebmassen werden in einem 80jährigen Holz gehauen, 21 Proz. in 80–100jährigen, 37 Proz. in 100–120jährigen und nur 32 Proz. werden in über 120jährigen Hölzern, keineswegs aber in ausschließlich 140jährigen Hölzern gehauen. Sie können daraus sehen, welche Verwandtschaft es mit der Richtigkeit einzelner Behauptungen dieser Broschüre hat.

Eine andere Behauptung dieser Schrift geht dahin, daß das Faulholzprozent in unseren älteren Beständen ein so großes sei. Auch diese Behauptung wird durch die tatsächlichen Verhältnisse widerlegt. Wenn wirklich unser Faulholzprozent in unsern älteren Beständen ein so großes wäre, so wäre die einlogische Folge, daß diejenigen Waldungen, die die meiste Altholz besitzen, in der Nutzung auch das geringste Nutzholzprozent aufweisen müßten. Das ist aber durchaus nicht so. Die Domänenwaldungen, die mit die ältesten Bestände des Landes haben, sind z. B. Bonndorf, St. Blasien, Sädingen, Sulzbach, Freiburg, Herrenwies, Wolfach, die weisen nicht die geringsten, sondern mit die höchsten Nutzholzprozent des Landes auf, und in den Gemeindefeldern ist es ganz ähnlich, so z. B. bei den an altem Holz reichen Gemeindefeldern im Murgtal und in den Waldungen der Murgschifferstadt, bei den Gemeindefeldern im Murgtal und an anderen Orten. Auch diese Behauptung ist vollständig unrichtig. Das Faulholzprozent spielt bei uns im allgemeinen keine erhebliche Rolle. Und wenn in der Schrift gesagt wird, daß dem Domänenrätar aus diesen Holzprozenten jährlich ein Verlust von 430 000 M. erwachse, so ist das eine Behauptung, für die man vergeblich nach einem ersten Beweis sucht, wie in der Schweizerischen Zeitschrift für das Forstwesen richtig gesagt ist.

In dieser Schrift ist weiter ausgeführt, wir sollten das Angebot an Startholz vermindern. Der Herr Forst- und Domänenrätar hat ja Ihnen gestern bereits gesagt, was wir in dieser Hinsicht vom Holzmarkt zu erwarten haben, daß das Startholz eher eine Steigerung in der Nachfrage erfahren wird. Es ist dann

weiter in dieser Schrift gesagt, es bestände kein nennenswerter Preisunterschied mehr zwischen starken und schwächeren Sortimenten. Auch diese Behauptung ist, für das Land gerechnet, vollständig unrichtig, es besteht für Fichten und Tannen zwischen der ersten und dritten Klasse tatsächlich im Durchschnitt des Landes ein Preisunterschied von 4 M., und bei allen anderen Holzarten ist er erheblich größer, ich muß also auch diese Behauptung als unrichtig zurückweisen. Ebenso unrichtig und unerwiesen ist die weitere Behauptung, daß durch die Herabsetzung der Umtriebszeit vom 120 auf 100 Jahre der jährliche Ertrag in keiner Weise geschmälert werde; auch für diese Behauptung ist ein Beweis nicht erbracht, was auch in der forstlichen Literatur bereits gebührend zurückgewiesen worden ist. Für die weitere Behauptung, daß wir unsere Vorräte von 300 fm auf den Hektar auf 250, ja 230 fm ermäßigen könnten, ohne daß eine Schmälerung des jährlichen Ertrages sich ergebe, lassen sich in der Wissenschaft keine Belege erbringen. Es ist nur erwiesen, daß wir durch stärkeres Zugreifen frühzeitig einen höheren Ertrag an schwächeren Sortimenten erwirtschaften können, daß aber infolgedessen im späteren Abtriebsalter dann ein entsprechender Ausfall entstehen wird, und das läuft auf eine Verminderung der jährlichen Waldrente hinaus. Ich meine aber, daß wir in einem Zeitpunkt, wo bei uns große wirtschaftliche Unternehmungen vor der Tür stehen, wo Kraftveranlagen, Kanalbauten und ähnliche große Unternehmungen in Angriff genommen werden sollen, welche gerade Starkholz brauchen, also am Vorabend einer solchen Entwicklung nicht dazu übergehen können, unser Starkholz zu dezimieren, im Gegenteil, man wird es wohl als ein Zeichen einer weitblickenden Verwaltung betrachten dürfen, wenn sie gerade auch diesen wirtschaftlichen Gesichtspunkten ihre gebührende Aufmerksamkeit zuwendet.

In der anderen Schrift, auf die sich die Herren auch teilweise gestützt haben, ist gesagt, es ist das auch schon vor zwei Jahren behauptet worden, wir hätten einen Vorrat, der einem 135jährigen Umtrieb entspreche. Schon vor zwei Jahren habe ich in der Ersten Kammer jene Behauptung als unrichtig zurückgewiesen. Es ist tatsächlich unrichtig, daß wir solchen Vorrat besitzen, und es ist sehr bedauerlich, daß diese so unrichtige Behauptung auch vom Standpunkt der Wissenschaft nochmals zurückgewiesen werden muß. Die Wissenschaft lehrt, daß wir für einen 135jährigen Umtrieb schon im ganzen einen höheren Vorrat haben müßten, als er tatsächlich vorhanden ist. Insbesondere aber müßte der Vorrat in der über 100jährigen Altersklasse ganz erheblich größer sein, er dürfte nicht nur wie tatsächlich 8 Millionen betragen, sondern müßte mindestens 13 Millionen ausmachen. Ich muß also zu meinem Bedauern die unrichtige Behauptung von dem 4 Millionenüberschuß an Altholz hier abermals richtig stellen und sagen, daß uns eine solch außerordentliche Nutzung eben nicht zur Verfügung steht.

Ich glaube, auf Grund dieser meist aktenmäßigen Darlegungen nachgewiesen zu haben, daß Vieles von dem in der Broschüre und Zeitungsartikeln behaupteten tatsächlich unrichtig ist. Zu behauern ist es namentlich, daß man ganz darauf verzichtet hat, auf die ganze Entwicklung unserer Forstwirtschaft hinzuweisen und von den Schwierigkeiten zu sprechen, die sich der

allmählichen Entwicklung entgegengestellt haben. Der Leser erfährt nur von der Gegenwart und nichts von dem, was seit Jahrzehnten in zielbewusster Arbeit geschehen ist, und wie wir in einer ständigen Aufwärtsbewegung begriffen sind. Ich behauere deshalb, auszusprechen zu müssen, daß unsere Kritiker nicht in eine gerechte Abwägung aller für die Beurteilung einer forstwirtschaftlichen Verwaltung nötigen Faktoren eingetreten sind, und daß sie infolgedessen in wesentlichen Punkten die öffentliche Meinung tatsächlich irreführt haben. Man möchte eben nur zeigen und geltend machen, daß wir der Rückständigkeit verfallen seien. Wir wissen, daß wir mit dem neuesten Budget an der oberen Grenze der derzeit festgestellten nachhaltigen Leistungsfähigkeit angekommen sind. Die Zukunft wird auf Grund weiterer Untersuchungen lehren, ob noch eine weitere Aufwärtsbewegung möglich ist. Ich habe in dieser Richtung bereits vor zwei Jahren in der Ersten Kammer gesagt, daß wir noch einzelne Bestände haben, die noch einer höheren Ertragsfähigkeit zugeführt werden können, wir haben aber auch viele andere Bestände, wo es alle Mühe kosten wird, die derzeitige Ertragsfähigkeit auf der seitherigen Höhe zu erhalten. Also in Beziehung auf nachhaltige Ertragsfähigkeit und Steigerung des Zuwachses dürfen wir uns keinen allzu optimistischen Auffassungen hingeben. Ob unsere Vorräte auf Grund weiterer Messung sich noch mehr vermehren werden, kann nicht ohne weiteres behauptet werden. Es ist ja möglich, daß einzelne Bestände, die wir früher nur geschätzt haben, durch Messung größere Massen ergeben, es sind aber auch schon Rückschläge eingetreten. In bezug auf die Vorratsermittlung, auf die wir großen Wert legen, hat der Herr Abg. Rebmann gestern speziell auf den Stadtwald von Freiburg hingewiesen und hat auf Grund dessen gesagt, es sei die Grundlage unserer Vorratsermittlung eine schwankende. Dieses Beispiel ist vielleicht geeignet, ein solches Urteil zu bilden, allein dort lagen besondere Ausnahmeverhältnisse vor. Man hat früher in diesem Walde, der gegen den Schauinsland hin noch vor kurzer Zeit größere un-aufgeschlossene Gebiete enthielt, auf die Massenermittlung noch keinen so großen Wert gelegt, da man in dem besagten Gebiete doch nicht viel nutzen konnte. Das ist erst in neuerer Zeit anders geworden. Aber auch bei genauerer Festsetzung der Vorräte hätte man die Nutzung im Stadtwald von Freiburg nicht wesentlich anders gestalten können. Es ist zu beachten, daß der Gang der Wirtschaft durch Naturereignisse auch in diesem Walde ganz empfindlich gestört worden ist. Im Jahre 1886 erfolgte im Stadtwald durch Eis- und Schnebruch ein Schaden von 60000 Festmeter, es kamen Windfallbeschädigungen hinzu und infolgedessen hat die Abnutzung der alten Bestände nicht in dem Maße vor sich gehen können, wie es tatsächlich wünschenswert gewesen wäre. Tatsächlich haben wir heute im Stadtwald von Freiburg noch Bestände von 50 oder 60 Jahren, in welchen bis vor kurzer Zeit noch kaum eine Art geführt worden ist. Dabei ist der jetzige Wirtschaftler, der unsere ganze Forstverwaltung modernisieren will, doch schon 10 Jahre in diesem Wald tätig. Wir können daraus ersehen, daß eben die Störungen, die sich für unseren Wirtschaftsbetrieb da und dort namentlich durch außerordentliche Ereignisse ergeben, neben mangelndem Aufschlusse so einschneidend sind, daß wir manchmal Gieße, die nach den Intentionen des Be-

triebsplans zur Ausführung kommen sollten, insbesondere in alten Beständen eben mehr, als es uns erwünscht ist, zurückstellen müssen. Man hat auch auf den Stadtwald von Baden-Baden und seine alten Bestände hingewiesen. Was waren da für Störungen im Betriebsplan in den letzten 20 Jahren zu verzeichnen! Die schönwüchsigen 80—100jährigen Fichtenbestände auf der exponierten Höhe von der Badener Höhe bis zum Blättig wurden von Stürmen weggeblasen, und unten in den geschützten Döbeln sind uns die 150jährigen und älteren Buchen und Tannen stehen geblieben. Das sind Störungen im Betrieb, über die wir namentlich im Schwarzwald nicht hinwegkommen können, es sind unvermeidliche Hemmungen, und auch aus diesem Grunde sind wir in der Abnutzung der Altholzbestände im Domänenwald und Gemeindeforstungen nicht überall so rasch vorgerückt, als es waldbaulich wünschenswert gewesen wäre. Sie können aus unserem Bericht an die Budgetkommission ersehen, daß in den letzten 30 Jahren etwa 2 Millionen fm auf dem Weg solcher außerordentlicher Naturereignisse zum Hieb gelangen mußten. Es war der Eisbruch des Jahres 1886, es war der Orkan des Jahres 1902, der Schnebruch des Jahres 1896, es waren auch noch örtlich wirkende Stürme, wodurch vielfach in den jüngeren Beständen ganz empfindliche Störungen des Betriebs verursacht wurden. Wir haben ein Übermaß von alten Beständen überhaupt erst seit 40 Jahren, sie datieren, wie wir in unserer Denkschrift Ihnen dargetan haben, aus der Zeit um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts. Damals wurden ganz gewaltige Übernutzungen vorgenommen, und infolge dieser Übernutzungen sind nun seit etwa dem Jahre 1870 Altholzbestände in einer übergroßen Fläche auf uns überkommen, deren Früchte wir jetzt genießen dürfen.

Ich habe noch einen Punkt vergessen, die Frage der Durchforstungen. Der Herr Abg. Rebmann hat uns bezügl. der Durchforstungen schon bei der allgemeinen Finanzdebatte eine nicht ganz gute Note erteilt und er hat auch gestern wieder gesagt, daß da noch manches zu geschehen habe. Ich kann nur versichern, daß wir dem modernen Durchforstungsbetrieb alle Aufmerksamkeit zuwenden, und wenn Sie das, was wir an Durchforstungen genutzt haben, mit dem, was andere Forstverwaltungen genutzt haben, vergleichen, so werden Sie wohl zu der Überzeugung kommen, daß wir tatsächlich auch in dieser Richtung nicht so rückständig sind. Ich möchte nur kurz sagen: Wir haben in Baden in den Domänenwaldungen die Nuktionen in den letzten 25 Jahren gesteigert von 0,9 Festmeter auf 1,9 Festmeter pro Hektar, in den Gemeindeforstungen wurde diese Nuktion von 0,7 auf 1,2 Festmeter gesteigert, in Bayern von 0,4 Festmeter nur auf 0,9 und nur in Hessen von 1,9 Festmeter auf 4,4 Festmeter. Das Verhältnis zwischen Haupt- und Zwischennutzung hat sich, prozentual ausgedrückt, wie folgt geändert: bei uns von 26 auf 41 Proz., in Württemberg von 20 auf 29 Proz., in Bayern von 16 auf 31 Proz. und nur in Hessen von 61 auf 180 Proz. Ich habe die Vermutung, daß der Herr Abg. Rebmann zu seinem ungünstigen Urteil bei der allgemeinen Finanzdebatte mit durch die Lektüre der Schrift über die „Forstlichen Verhältnisse Badens“ gelangt ist. Dort ist allerdings gesagt, daß wir bezüglich der Durchforstungen sehr im Rückstand seien, und es wird zum Beweise dessen speziell auf Hessen hingewiesen, weil dort

die Zwischennutzung ja 180 Prozent der Hauptnutzung betrage. Das Beispiel von Hessen gibt von den tatsächlichen Verhältnissen aber ein ganz falsches Bild, da die Darstellung in der Absicht, uns rückständig zu nachzuweisen, ganz einseitig ist. Der Verfasser hat nämlich unterlassen, auch zu sagen, was dabei wesentlich ist, daß in Hessen eine viel niedrigere Hauptnutzung gebucht ist als in Baden. Es werden dort nämlich nur 2 Festmeter Hauptnutzung gebucht (bei uns 4,6 Festmeter) und lediglich hieraus ergibt sich für Hessen ein wesentlich anderes Verhältnis zwischen Haupt- und Zwischennutzung als bei allen anderen Forstverwaltungen. Diese Kritik hat also mit ihrer Darstellung der hessischen Verhältnisse auf halbem Wege Halt gemacht. Wer aber diese Proklamierung nicht in jedem Bezirk gleich weit vorangehritten. Ich sind insbesondere einige Gemeindeforstbezirke, in denen etwas mehr hätte geschehen können. Wir haben auch einzelne ältere Forstbeamte, die sich den neuen Anschauungen nicht mehr gerne anpassen, unsere Forstbestände sind überhaupt verhältnismäßig sehr groß im Vergleich zu anderen Staaten wie Württemberg und Hessen, wenn da nicht in jeder Beziehung alles auf dem neuesten Stande ist, so hängt das eben mit den genannten Umständen zusammen. Um übrigens keine Mißverständnisse bezüglich der hessischen Wirtschaftsführung im Vergleich zu uns aufkommen zu lassen, möchte ich feststellen, daß, wenn man den hessischen Waldbestand auf uns übertragen würde, dann nicht ein Budget von 8,6 Millionen vorlegen könnten sondern nur ein solches von 5,9 Millionen. Die hessische Forstverwaltung legt mehr als wir Wert darauf, die Altholzbestände möglichst wertvoll werden zu lassen, sie ist in höherem Maß konservativ als wir (Buchen) sind, sondern nur ein solches von 5,9 Millionen. In allen anderen Staaten voraus, das reine Oberforstsystem eingeführt, das der freiesten Initiative des Forstzirkelsbeamten vollständig freie Bahn läßt, und ich glaube wir haben diesem System viel Gutes zu verdanken. Wir lassen seit mehr als 10 Jahren unsern Forstämtern personal eine bessere Ausbildung zu teil werden, um denselben den wirtschaftlichen Absichten des Forstamtsbestandes besser dienstbar zu machen und es auch mehr in schriftlichen Arbeiten heranzuziehen. Die Forstämter sind im Besitze der forstlichen Literatur, es werden forstliche Tagesfragen besprochen; wir haben eine dritte forstliche Staatsprüfung eingeführt. Angesichts all dessen wird man doch auch einen gewissen Fortschritt anerkennen müssen. Wenn man aber diese Schriften und Zeitungsartikel liest, könnte man meinen, wir hätten lange Zeit geschlafen, und es hätte erst des Bedens unserer Kritiker bedurft. So ist es denn doch nicht. Bei der Forsteinrichtung eines jeden Waldes sucht man allen Verhältnissen gerecht zu werden. Der Abgabebau wird nicht etwa nur von einigen Beständen auf seine Nutzungsfähigkeit geprüft, auf seinen Vorrats- und Zuwachsverhältnisse. Wir haben einen Stab von Forsttaxatoren, die mit den nötigen wissenschaftlichen Qualitäten und bei der langen Wertsetzung auch mit den nötigen wirtschaftlichen Einsichten ausgestattet sind. Jeder der Beteiligten kann seine Meinung und seine Gründe frei zum Ausdruck bringen, und es werden alle Gründe gewürdigt. Es herrscht kein durch-

Satteldruck. Unser Bestreben geht darauf hin, jedem Walde alles das zu entnehmen, was er nach gegenwärtigen Verfassung zu leisten vermag. Wir suchen nicht die Nutzungen absichtlich nieder zu halten, aber wir suchen Nutzungen in einem Maße zu halten und zu steigern, daß auch die Verjüngung sich stetig weiter entwickeln kann. Wir steigern die Nutzungen soweit, als eine angemessene Verwertung der Hölzer sich erwarten läßt. Das sind Grundsätze, die, glaube ich, einer gesunden Finanzwirtschaft vollständig entsprechen. Die Anwendung einer Zinsformel kann daran wenig ändern. Sie sind heute durchschnittlich beinahe an der oberen Grenze gelangt. Wir wollen hoffen, daß es uns gelingt, noch etwas weiter zu kommen. Aber dagegen muß ich doch namens der Forstverwaltung protestieren: Es herrscht in unserer Verwaltung nicht der Geist der Rücksichtlosigkeit, es herrscht nicht der Geist des Skeptizismus. Und wenn in der einen Schrift über die Modernisierung auf das Schlagwort von den Pränumerando-Skeptikern, das der Geheimrat Nießer anlässlich seiner Propagandareise zwecks Gründung des Hansabundes gebraucht hat, hingewiesen worden ist, indem das deutsche Bürgerturn vor lauter Verehrung zu keinen Daten käme, so mag das an sich nur mittelbar hinterher sozusagen noch mit lachendem Munde sagt, solche Skeptiker hätten auch wir in unserer Verwaltung, und wenn sie an leitender Stelle stehen, so könnten sie schädlich, so glaube ich, wird eine solche frivole Verächtlichkeit, an denen es auch an anderen Stellen der Schrift nicht fehlt, durch die Ergebnisse unserer Wirksamkeit in hinreichender Weise Lügen gemacht. Nein, es ist nicht der Geist des Skeptizismus, der unsere Zahlen beweisen: Wir sind aufwärts geschritten. Wir suchen den durch die Kulturentwicklung hochgestellten Anforderungen der Gegenwart nach Kräften zu entsprechen. Aber wir haben auch die Aufgabe, unseren Nachkommen ein Gut zu überliefern, das mindestens in seiner Tragfähigkeit erhalten bleibt. Es sollte nicht wieder kommen, daß man auch uns nach 100-140 Jahren zurzeit nachsagen muß, daß wir eine übermäßige Abnutzung vorgenommen hätten. Aber was für die Gegenwart getan werden kann in Staats- und Gemeindevolkswirtschaft, das soll in den Grenzen der Nachhaltigkeit des Natural- und Geldertrages auch weiterhin geübt werden.

Ministerialdirektor im Finanzministerium Geheimrat Müller: Wir stehen in der Erörterung einer wichtigen und bedeutungsvollen Frage, die ein Eingehen auf technische Einzelheiten unvermeidlich macht. Ich habe es deshalb für zweckmäßig gehalten, daß zunächst die Herren Vertreter der Forst- und Domänenverwaltung sachmännischen Unterbau liefern, von dem aus der Standpunkt des Finanzministeriums sich leichter ableiten läßt.

Der Leiter des Finanzministeriums befindet sich in einer eigentümlichen Lage. Von allen Seiten dieses hohen Hauses wird ihm der Hinweis entgegengebracht, daß viele Millionen geradezu bereit lägen, bei denen nur zuzugreifen brauche, und mit deren Hilfe er einen großen Teil der Sorgen, die ihn bedrücken, erledigen könne. Er wird aufgefordert, sich von der Woge der herrschenden populären Strömung tragen zu lassen und so das Glück zu gewinnen, das einem

Finanzminister, der seiner Aufgabe wirklich gerecht wird, der Regel nach versagt bleibt, nämlich das Glück, der allgemeinen freudigen Zustimmung sicher zu sein. Gegenüber diesen lockenden Ausblicken muß das Finanzministerium doch ernstlich prüfen, ob die gegebenen Anregungen, die angeblich vorhandenen Schätze zu heben, auch wirklich vertretbar erscheinen, und ob das Finanzministerium die Verantwortung, die die vorgeschlagenen Maßregeln unzweifelhaft in sich bergen, übernehmen kann. Hier drängt sich nun zunächst folgende Betrachtung auf: Alle Redner aus diesem hohen Hause haben mit größerer oder geringerer Bestimmtheit die in den bekannten Broschüren dargelegten Anschauungen als erwiesene Tatsachen behandelt. Nach den sachmännischen Ausführungen, die wir eben gehört haben, begegnen diese Auffassungen aber starken Bedenken, und die aus ihnen gezogenen Schlüsse erweisen sich vielfach als auf wenig tragfähiger Unterlage aufgebaut. Hieraus ergibt sich für das Finanzministerium die Notwendigkeit, nur mit größter Vorsicht an die praktische Behandlung der schwebenden Fragen heranzutreten. Ich habe nicht die Überzeugung gewinnen können, daß unsere oberste Forstbehörde sich auf falschem Wege befindet und daß eine grundsätzliche Umwandlung der bisherigen Wirtschaftsführung not tue, vielmehr scheint das bisherige Verfahren den Anforderungen der Wissenschaft und den Bedürfnissen des praktischen Lebens im großen und ganzen gerecht geworden zu sein. Ich möchte nun nicht so weit gehen, daß ich die Auffassungen, die in den bekannten Broschüren enthalten sind, überhaupt ablehne. Sie haben eine Anregung gegeben, nachzuprüfen, ob unser Verfahren durchweg einwandfrei ist und ob nicht im einzelnen Falle die bessernde Hand angelegt werden kann. Es wird die Aufgabe der obersten Forstbehörde sein, in eine Untersuchung darüber einzutreten und diejenigen Maßnahmen in die Wege zu leiten, durch die etwaige Mängel beseitigt werden können. Es wird dies eine mühsame Einzelarbeit sein müssen, da mit den allgemeinen das ganze Land umfassenden Betrachtungen und mit den großen den ganzen Wirtschaftsbetrieb darstellenden Zahlen wenig anzufangen ist, vielmehr nur bei Berücksichtigung der im Einzelfalle obwaltenden besonderen Verhältnisse entschieden werden kann, welches unter den gegebenen Voraussetzungen die geeignetste und zweckmäßigste Maßregel ist. Ich hoffe und vertraue, daß eine in diesem Sinne geführte Untersuchung vielleicht noch zu einer Verbesserung unserer Waldwirtschaftsverhältnisse führen wird, ohne daß es nötig wäre, allzu tief eingreifende Umwälzungen herbeizuführen, deren dauerndes Ergebnis zweifelhaft wäre. Denn das muß ich doch nachdrücklich betonen, daß etwaige Mängelgriffe in der Gestaltung der Forstverwaltung schwere und dauernde Schädigungen hervorrufen können, die späterhin nicht mehr gut zu machen sind; schon diese Erwägung legt es nahe, daß alle Maßnahmen nur nach sorgfältigster Prüfung ergriffen werden dürfen.

Im Bereiche der Forstverwaltung können wir uns viel leichter dem Vorwurfe aussetzen, zu konservativ verfahren zu sein, als dem Vorwurf eines zu radikalen Vorgehens, den spätere Geschlechter unter Umständen mit Recht gegen uns erheben könnten.

Wird eine Fortbildung unserer Wirtschaftsführung in diesem Sinne angestrebt, dann verliert die Frage

des Reservefonds erheblich an ihrer Bedeutung. Ich möchte überhaupt bitten, diese Frage nicht zu überschätzen. Ich freue mich, zunächst feststellen zu können, daß ich mich hier mit der Auffassung des Herrn Abg. Duffner in Übereinstimmung befinde. Er hat es abgelehnt, der weitgehenden Forderung, die namentlich von forstlicher Seite vertreten wird, beizustimmen, daß nämlich die Ergebnisse des Waldes in der Hauptsache auch wieder dem Wald zugute kommen müßten. Der Herr Abg. Duffner hat ausdrücklich erklärt, er halte es nach seiner Auffassung für unumgänglich, daß, falls etwa ein Reservefonds gebildet würde, dieser für die Zwecke der allgemeinen Staatsverwaltung nutzbar gemacht werde. Das ist eine Einschränkung, die auch vom Standpunkt der Finanzverwaltung aus unbedingt gemacht werden müßte, die aber, sobald man sie macht, den praktischen Wert des Reservefonds wieder erheblich herabsetzt. Ich möchte dies an einem Beispiel erläutern. In dem laufenden Budget haben wir für das Jahr 1910 einen außerordentlichen Holztrieb von 40 000 fm vorgesehen, der einen Ertrag von 500 000 M. liefern soll. Nach der Theorie des Reservefonds müßte dieser Ertrag in den Reservefonds abgeführt werden. Nun erhebt sich aber sofort die praktische, aus unserer Finanzlage abgeleitete Schwierigkeit, daß es ganz unmöglich wäre, jetzt eine Zuwendung zum Reservefonds zu machen, während wir der Anspannung aller verfügbaren Mittel bedürfen, um unser Budget im Gleichgewicht zu halten, und ich fürchte, dieser Zustand wird noch geraume Zeit anhalten, wir werden auch in näherer Zukunft genötigt sein, alle die Maßregeln zu ergreifen, die unsere Einnahmen vermehren. In einem solchen Zeitpunkt ist es nun wirklich kaum zu empfehlen und kaum zu vertreten, zu einer Theaurierungspolitik überzugehen und Schätze anzusammeln, während doch die laufenden Bedürfnisse die vorhandenen Einnahmen dringend in Anspruch nehmen.

Auch den Hinweis auf die Verhältnisse in anderen Staaten kann ich nicht als unbedingt beweiskräftig ansehen. Verschiedene der Maßnahmen, die nach der vorgetragenen Theorie des Reservefonds erst mit Hilfe dieser Einrichtung befriedigt und durchgeführt werden sollen, sind bei uns schon tatsächlich durchgeführt. Ich erinnere daran, daß nach den Wünschen derjenigen Herren, die die Schaffung eines Reservefonds befürworten, als dessen wesentliche Aufgaben angeführt werden: Ausbau des Waldwegnetzes, Erbauung von Forsthäusern und schließlich Ansammlung von Geldbeständen, die in solchen Jahren, in denen aus Umständen der Marktlage die Budgetlücke nicht in vollem Maße erreicht werden können, einen Ausgleich ermöglichen. Es ist Ihnen vorhin eingehend dargelegt worden, in welcher ausgiebiger Weise wir jetzt schon seit mehr als 20 Jahren den Waldwegebau betreiben, ohne daß wir hierzu zunächst die Schaffung eines Reservefonds für notwendig gehalten haben. Ebenso verhält es sich mit dem Bau von Forsthäusern. Ferner kommt in Betracht die Vermehrung des forstlichen Grundbesitzes. Wir haben die Einrichtung des Domänengrundstods, die in anderen Staaten in dieser Form nicht bekannt ist; wir verwenden den Domänengrundstod zu den angeführten Zwecken, ferner zu der Erwerbung von Gütern, die sich als zur Abrundung unseres Waldbesitzes geeignet erweisen.

Die wesentlichsten Aufgaben, die dem Reservefonds von seinen Anhängern zugeschrieben werden, erfüllen wir

also bereits durch die bisherige Übung, und aus diesen Gründen kann ich ein dringendes Bedürfnis nicht erkennen, nun zu einer Einrichtung zu schreiten, die uns eigentlich außerordentlich wenige Vorteile bringt. In vielen Fällen würde sie gegenüber unserem bisherigen Verfahren eigentlich nur einen Umweg darstellen, wir jetzt ohne weiteres in das Budget einstellen, würde dann zunächst einmal in den Reservefonds fließen und darauf erst wieder aus diesem entnommen werden, um bestimmten Bedürfnissen abzuweichen. Ein anderer Grund für eine solche Änderung scheint mir nicht vorhanden zu sein.

Wenn darauf hingewiesen worden ist, daß in diesen Jahren Windbruchfälle und dergleichen unter Umständen einen über den normalen Nutzungssatz erheblichen hinausgehenden Holzanfall und damit eine erhebliche Einnahme für die Staatsverwaltung bedingen könnten, die dann recht gut dem Reservefonds zugeführt werden könnte, so fügen sich solche Einnahmen ganz gut in das bestehende Budget ein. Wir haben tatsächlich im Reservefonds in unserem umlaufenden Betriebsfonds. Wenn nun Fälle eintreten, und gegenüber den budgetmäßigen Voraussetzungen Mehrnahmen erzielt werden und sich keine Gelegenheit zur Verwendung zur Deckung anderweitiger Ausgaben bietet, so wächst eben unser umlaufender Betriebsfonds an, und die Landstände haben gelegentlich der Festsetzung des Finanzgesetzes immer Gelegenheit, über dessen Verhältnisse sachgemäß zu verfügen.

Auch einer Bemerkung des Herrn Abg. Dr. F. möchte ich widersprechen. Er hat die Vermutung ausgesprochen, die Einstellung des außerordentlichen Holztriebes in das laufende Budget sei wohl durch die erwähnten Broschüren veranlaßt und in dieser Hinsicht sei gewissermaßen eine leise Zustimmung der Regierung zu den Anschauungen, die in den Broschüren entwickelt sind, zu erblicken. Diese Vermutung geht nicht auf. Wir haben diesen außerordentlichen Holztrieb in unserem Staatsvoranschlag lediglich aus finanziellen Erwägungen vorgelesen. Wir müßten alle Maßnahmen ins Auge fassen, die geeignet sind, unsere Einnahmen zu vermehren, und da erschien es uns nun im Bereich der Staatsverwaltung eine ganz geeignete Möglichkeit zu sein, einen außerordentlichen Holztrieb einen Betrag von etwa halben Million hereinzubringen. Wir hatten über diese Maßregel schon längst Beschluß gefaßt, ehe diese Broschüren überhaupt erschienen und zu unserer Kenntnis gelangt sind.

Aus diesen Erwägungen möchte ich glauben, daß die Schaffung eines Reservefonds im Bereiche der Staatsverwaltung ein genügender Anlaß nicht vorliegt. Ich möchte noch die allgemeine Bemerkung anknüpfen, daß es mir überhaupt eine nicht recht erfreuliche Richtung sein scheint, wenn man einzelne Steuerquellen für sich vereinzelt pflegen will und an sie besondere Bestimmungen anknüpft. Es ist das ein Bestreben, neuerdings hier und da eigentlich in steigendem Maße in die Erscheinung tritt, das ich aber nicht als einen Schritt ansehen kann. Es wird dadurch der Grundsatz der Einheit der Finanzgebarung durchbrochen, und das ist ein Schritt, den wir nicht machen dürfen. Wir werden den Antrag, der dem hohen

ausgelegt ist und die Einrichtung eines Reservefonds be-  
nicht, falls er angenommen wird, einer Prüfung unter-  
en, die je nach dem Ergebnis zu weiteren Maßnah-  
eile zu schreiten.

schließe, indem ich den Wunsch ausspreche, daß alle  
Maßregeln, die wir auf Grund der jetzt gepflogenen  
Beratung zu treffen in der Lage sein werden, zu Nutz  
und Frommen unseres Waldes gereichen möchten, in  
dieser Hinsicht wir alle einig sind.

Abg. **Gierich** (konj.): Nach den hochinteressanten und  
wichtigen Ausführungen von gestern und von heute  
über die Kultur und Pflege unseres Waldes seien mir  
unter dieser kurzen Bemerkungen gestattet.

Der Herr Forst- und Domänendirektor hat in  
seiner gestrigen Rede uns, die Konservativen, vollauf-  
merksam mit dem politischen Begriff „jungliberal“. Wenn  
die von ihm dem Hohen Haus vor-  
gelegenen Verwaltungsgrundsätze entsprechen durchaus  
dem, was auch wir anstreben, sie entsprechen einer weisen  
Waldwirtschaftspolitik, und das nennt man konservativ: Das  
Bestehende bewahren und erhalten! Aus diesem Grunde  
würde wir auch dafür, daß der hier behandelte Reserve-  
fonds in der Weise erhalten werden soll, wie er seither  
in unserem Walde bestanden hat, nämlich lebend und  
wachsend in einer Kasse festgelegt.

Der Herr Forst- und Domänendirektor hat dann ge-  
sagt, seine forstwirtschaftlichen Grundsätze deckten sich  
mit dem politischen Begriff „jungliberal“. Wenn  
die Jungliberalen in dem von ihm angeführten Sinne  
die wirtschaftliche Politik treiben, dann wollen wir  
den Namen ganz gewiß nicht streiten, denn dann  
sind die Grundsätze recht. Daß der Herr Forst- und  
Domänendirektor politisch nicht konservativ sein will,  
dieser ist seine Sache, es kann mir natürlich gleichgültig  
sein, falls es ihn aber mehr nach der linken Seite,  
nämlich sogar bis zur Sozialdemokratie hinzieht, so ist  
das ebenfalls seine Sache (Abg. **Rösch**: Sehr richtig!  
Seinerzeit). Wenn er als Beamter nur mit den  
notwendigen Faktoren der Regierung neben oder über den  
Tisch steht, dann mag er sich politisch bezeichnen,  
wie er will. Uns kommt es auf die Betätigung an,  
die er danach nehmen wir Stellung.

Abg. **Rebmann** (natl.): Der Herr Präsident hat mir  
einige Worte zu dem Antrage zu sagen, der  
hinsichtlich der Verwertung des Kali in unserem  
Lande eingebracht worden ist. Der Antrag enthält in sei-  
nem ersten Teil diejenigen Gedanken, die schon in der  
letzten Session von den Herren Kollegen Sängler und  
Krausler geäußert worden sind, die damals schon ge-  
sagt haben, daß man dem Kalivorrat, der angeblich  
in unserem Lande vorhanden ist, Aufmerksamkeit schenke  
und daß die Regierung die nötigen Schritte tue, um dessen  
Nutzung festzustellen, und nötigenfalls zu dessen Ausbeu-  
tung zu schreiten. Die Sache ist dadurch in ein neues Sta-  
dium getreten, daß jetzt die Reichsregierung einen Gesetz-  
entwurf vorgelegt hat, der uns nötigt, zu dieser Frage  
eine Stellung zu nehmen, und der uns auch sehr nahe angeht,  
weil er in der Richtung angenommen wird, in der er  
bereits in der Reichsregierung vorgelegt ist, d. h. wenn zu einer Kontingentierung  
des Kalivorrates geschritten wird. Wenn die Groß-Regierung  
auf dieselbe Weise, wie es seinerzeit und noch bis in die

letzte Zeit hinein hinsichtlich der Schiffsabgaben ge-  
schehen ist, die Interessen unseres Landes wahr, so kön-  
nen wir das Vertrauen haben, daß auch in dieser Richtung  
dasjenige geschieht, was notwendig ist, und wir können  
uns damit begnügen, darauf aufmerksam gemacht zu ha-  
ben. Wir werden also dem Antrage zustimmen, und  
zwar den Hauptnachdruck auf den ersten Teil legen. Wenn  
wir dem Antrag im Ganzen zustimmen, so ist damit aber  
nicht gesagt und soll nicht gesagt sein, daß wir grundsätz-  
lich auch die Übernahme des etwa sich daraus ergebenden  
Betriebs in Regie befürworten können. Wir lehnen es  
ab, hier eine grundsätzliche Entscheidung schon zu treffen.  
Es ist gerade in dem vorliegenden Fall nicht eine Frage  
des Prinzips, sondern es wird eine Frage des Geldes sein  
insofern, als durch genaue Untersuchungen herausgebracht  
werden muß, ob dieser Betrieb für den badischen Staat  
vertretbar sein wird oder nicht. Da muß man sich klar-  
machen, daß wir schon in die Vorarbeiten ganz andere  
Mittel hineinlegen müssen, als man sich jetzt vorstellt.  
Wir haben über die Lage der Kalilager im Lande keine  
genaue Kenntnis, es handelt sich nur um unbestimmte  
Annahmen. Es würde also eine größere Anzahl von  
Bohrungen notwendig sein, um das festzustellen. Soviel  
scheint festzuliegen, daß diese Kalilager sich in ansehn-  
licher Tiefe befinden, und eine derartige einzelne Boh-  
rung kostet 50 000 bis 80 000 M. Man muß sich also  
klar sein, daß es sich um ansehnliche Mittel schon allein  
für die Vorarbeiten handelt. Wir müssen es deshalb aus-  
sprechen, daß wir, wenn wir dem Antrage zustimmen, die  
Frage nach dem Regiebetrieb durchaus nicht beantwortet  
wissen wollen, sondern daß ihre Beantwortung abhängig  
gemacht werden muß von den Ergebnissen der Forschung,  
auf deren Grundlage dann erst die Entscheidung zu tref-  
fen sein wird, ob dieser ganze Betrieb wesentlich auch im  
Hinblick auf die Kontingentierung für den badischen  
Staat irgendwie ertragreich und vertretbar sein wird.

Was nun die zweite Angelegenheit betrifft, die Ant-  
wort, die wir vom Regierungstisch auf die von uns ge-  
gebenen Anregungen erhalten haben, so will ich mich da  
kurz fassen, zunächst aber eine Einzelfrage herausgreifen,  
die der Durchforstung. Da hat sich der Herr Re-  
gierungsvertreter gegen dasjenige gewendet, was ich  
gestern ausgesprochen habe, aber in seinen Schlüssen  
war eigentlich alles dasjenige zugegeben, was ich mir in  
dieser Frage zu eigen gemacht habe. Wenn alle diese be-  
sonderen Momente bei dieser Angelegenheit von der  
Forstverwaltung in Betracht gezogen und in die Praxis  
überführt werden, so werde ich mit dem Resultat, das sich  
dann daraus ergibt, vollständig zufrieden sein. In der  
Hauptsache muß ich wieder darauf zurückkommen, daß  
ich versucht habe, mir aus dem vorliegenden Material  
das Tatsächliche herauszugreifen. Wenn die Herren Ver-  
treter der Regierung meine Rede noch einmal lesen, so  
werden sie sehen, daß ich mir von diesen besonderen und  
mehr subjektiven Äußerungen so wenig wie möglich zu  
eigen gemacht habe. Ich habe meine ganze Deduktion  
auf das amtliche Zahlenmaterial begründet, das in der  
amtlichen Denkschrift niedergelegt ist. Ich habe also ver-  
sucht, eine Basis zu schaffen, die so unanfechtbar wie  
möglich ist. Aus diesem Zahlenmaterial ergibt sich, daß  
wir große Vorräte von altem Holz tat-  
sächlich besitzen. Das ist die Grundlage, auf der alles  
folgende aufgebaut ist. Nun muß ich allerdings zugeben,

daß dieses Zahlenmaterial (und das habe ich ausgesprochen) nicht unanfechtbar ist, und auch die heutigen Äußerungen des Herrn Vertreters der Forstbehörde weisen hier Unstimmigkeiten auf. Ich kann die Zahlen, die er hier angegeben hat, nicht zusammenbringen. Er gibt an, die Forstnutzung sei jetzt auf 7,13 gesteigert. Er hat ferner die Zahl als richtig zugegeben, die in der Denkschrift enthalten ist, daß der Zuwachs 7,5 beträgt, so daß also die Nutzung den Zuwachs nicht erreicht. Er hat aber auch eine andere Zahlenreihe angegeben, in der ausgeführt ist, daß die Nutzung den Zuwachs übersteigt. Also diese beiden Gruppen von Zahlen stimmen nicht zusammen, und sie bestätigen mir das, was ich gestern gesagt habe, daß dieses ganze amtliche Material auf schwankender Grundlage aufgebaut ist, und diese schwankende Grundlage wird eben bei den Methoden der Feststellung zu finden sein. Ich habe durchaus nicht den allermindesten Vorwurf gegen die Tätigkeit der Taxatoren im Einzelnen erhoben; ich bin überzeugt, daß diese Beamten mit vollem Fleiß und mit dem vollen Rüstzeug, das sie haben, ihre Arbeit tun. Aber es ist doch wohl zugegeben, daß die Arbeitsmethoden so sind, daß man in weitem Umfange nicht auf die Messung, sondern auf die Schätzung greifen muß, und darin wird wohl der schwache Punkt zu finden sein. Das geht aber soweit in das Technische hinein, daß ich mich jeder weiteren Äußerung darüber enthalten muß. Nun ist dieser Gedankengang im ganzen der gewesen: Es erscheint festgestellt und zwar kann das auch aus dem amtlichen Material herausgesehen werden, daß wir große Übervorräte von Althölzern besitzen. Diese Übervorräte von Althölzern sollen nach und nach eingezehrt werden, und das gibt das Mehr an Nutzung, was verlangt wird. Und dieses Mehr an Nutzung soll nun zu einem Teil einem Reservefond zugeführt werden. Über den Charakter dieses Reservefonds habe ich mich gestern mit aller Deutlichkeit geäußert, daß ich den rein forstlichen Standpunkt, der von Forstmännern vertreten ist, abweise, daß ich wie der Herr Abg. Duffner der Meinung bin, daß dieser Reservefond in erster Linie den allgemeinen Staatszwecken zu dienen hat. Ich habe auch von den übrigen Zwecken kein Wort gesagt, kein Wort über die Wegbauten, kein Wort über die Forsthäuser und was derartige Dinge sind. Denn ich bin der Meinung und Überzeugung, daß bis dahin vom badischen Staat aus allgemeinen Staatsmitteln das Nötige geschehen ist und auch in Zukunft wird geschehen müssen. Ich habe mich in der Hauptsache beschränkt auf diejenigen Zwecke, denen der Reservefond in der allgemeinen Staatsverwaltung dienen kann, der also der Staatsrechnung forstlich während und ohne Störung der Arbeiten der Forstverwaltung die gleichen Bezüge aus den Wäldern verschaffen soll, wie wir sie bisher gehabt haben. Ich meine, daß nach dieser Seite hin ein derartig regulierendes Moment ganz vortrefflich wirken könnte. Ich bin von den Gegenständen nicht überzeugt und möchte deshalb nochmals das Hohe Haus bitten, unsern Antrag anzunehmen, der die Großh. Regierung ersucht, der Frage der Schaffung eines Reservefonds näher zu treten. Im ganzen tritt ja, und das hat auch der Herr Vertreter des Finanzministers gesagt, die Finanzverwaltung diesen Dingen etwas zwispältig entgegen. Die eine Seite der Sache ist ihr jedenfalls außerordentlich angenehm; er hat das auch durchblicken lassen, und eigentlich müßte man erwarten, daß die Finanzverwaltung mit beiden Händen nach dem greift,

was ihr hier angeboten wird. Nun glaube ich gerne, daß in seiner Brust die beiden Seelen, die sich streiten, zu einem Kompromiß gekommen sind, der schließlich dahin geht: „Wir wollen uns die Sache doch noch einmal überlegen.“ und ich hoffe, daß bei dieser Überlegung dann doch noch etwas Geheimes herauskommt. Die Verwertung auf den Fond, den wir ja schon haben, auf den Domänengrundstock, ist doch wohl nicht ganz glücklich. Denn wir haben aus mehrfachen Erörterungen gehört, daß schon seit einer Reihe von Jahren dieser Domänengrundstock gerade hinsichtlich der Ausdehnung der Forsten ver sagt, daß der Verkauf von Forstgütern lange Zeit hindurch abgelehnt worden ist, weil der Domänengrundstock die Mittel hierfür nicht besitzt; also sehen wir, daß das ein Instrument ist, das wenigstens für den vorliegenden Zweck unbrauchbar ist.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch einen Wunsch Ausdruck geben, der aus Kreisen der Forstleute schon mehrfach geäußert worden ist und der in diesem Zusammenhang um eine besondere Bedeutung gewinnt, nämlich den Wunsch, daß in der Zentralbehörde, also im Finanzministerium, auch ein forstlicher Fachmann Sitz und Stimme bekommen möge. Ein ganz wesentlicher Teil der Staatseinkünfte wird von dieser Verwaltung erwirtschaftet, es wird aber bedauert, daß an der entscheidenden Stelle der Fachmann nicht zu Worte kommt. Ich möchte deshalb diesen Vorschlag empfehlen, dann aber noch hinzufügen, wenn einer hineinkommt, dann müßte es ein „Jungliberaler“ sein.

Abg. Fehrenbach (Zentr.): Nur ein Wort zu den beiden Anträgen.

Was den Antrag des Herrn Abg. Rebmann wegen Schaffung des Reservefonds anlangt, so haben einige unserer Freunde denselben mitunterzeichnet, weil sie der Meinung sind, daß namentlich in bezug auf die Gemeinbewaldungen ein gesunder Gedanke in demselben enthalten sei. Wir haben uns jedoch in der großen Mehrzahl durch die Darlegungen des Großh. Ministeriums überzeugen lassen, daß der Gedanke eines Reservefonds in der angeregten Form nicht wünschenswert ist, und werden daher gegen diesen Antrag stimmen.

Was den Antrag Ged und Genossen in bezug auf die Kaligewinnung anlangt, so scheint es mir, daß wir mit den Ausführungen des Herrn Kollegen Rebmann durchaus einverstanden sein können. Er hat aber gemeint, man könnte dem Antrag der Herren Ged und Genossen zustimmen, ohne sich dabei jetzt schon für die staatliche Regie festzulegen. Das scheint mir nach der Fassung dieses Antrags nicht möglich zu sein. Er hat nicht eine Zweiteilung vor, einmal nähere Untersuchung über das Vorkommen von Kalilagern und dann eine Entscheidung über den Betrieb in staatlicher Regie der Wortlaut ist: „Die Großherzogliche Regierung möge, nachdem das Vorhandensein von Kalilagern im Großherzogtum Baden festgestellt ist, die Vorbereitungen zum Ausbau und Betrieb der Kaligewinnung in staatlicher Regie alsbald treffen“. Es ist also nur der eine Gedanke ausgesprochen, die Übernahme in die staatliche Regie und die Vorbereitungen dafür. Ich glaube daher, daß heute diejenigen, die sich noch nicht

Staatswegen um die Kaliausbeutung in unserem Lande zu kümmern und, wie ich kürzlich ausgeführt habe, dafür zu sorgen, daß auch die badische Regierung als Kaliverfbesitzerin mit in die Verwaltungsbehörde tritt, die über die Kontingentierung und über die Preise zu bestimmen hat, ein Grund mehr, der für unseren Antrag spricht.

Im übrigen glaube ich, daß wir uns dem Antrag, wie ihn der Herr Kollege Fehrenbach vorgeschlagen hat, und unter den Voraussetzungen, die er in seiner Begründung angeführt hat, anschließen können. Wir sind mit dem Antrag Fehrenbach einverstanden, wenn er die Wirkung hat, daß die Regierung nun ohne Vorzug an die Feststellung, ob wir Kalilager haben, geht, daß sie vielleicht noch in dem Nachtragsetat um Mittel nachsucht, um die Vorarbeiten zu beginnen, und ich ziehe deswegen im Auftrag meiner Fraktionskollegen die von uns eingereichte Resolution zugunsten des von dem Herrn Kollegen Fehrenbach formulierten Antrags zurück.

Abg. **Neumann** (natl.): Ich glaube, daß wir in allen grundsätzlichen Gedanken vollständig einig sind. Ich habe mich dahin ausgesprochen, daß es an sich wünschenswert ist, insbesondere im Hinblick auf das zu erwartende Reichsgesetz, daß der Staat seine Hände in diese Sache hineinbekommt; auf der andern Seite aber stehen die finanziellen Erwägungen, die nun auch wieder sehr sorgfältig angestellt werden müssen, und die ich aus meiner Kenntnis der Verhältnisse heraus in den Vordergrund geschoben habe. Also grundsätzlich bin ich auch dafür wie der Herr Kollege Fehrenbach, daß wenn irgend möglich die Kaligewinnung in Staatsbetrieb genommen wird, aber unter der weiteren Voraussetzung, daß es sich nach der finanziellen Seite hin vertreten läßt; ich kann daher erklären, daß wir dem Antrag des Herrn Kollegen Fehrenbach in dieser Form zustimmen werden.

Zu den übrigen Positionen ergreift niemand das Wort.

Gegen den Antrag der Budgetkommission, die aufgerufenen Positionen in Ausgabe und Einnahme zu genehmigen, erhebt sich kein Widerspruch.

Weiterhin werden

der Antrag der Kommission zu der Petition (S. 1458 der amtlichen Berichte) gegen die Stimmen der Sozialdemokraten angenommen;

der erste Satz des Antrags der Abgg. Benedek und Genossen (S. 1486 der amtlichen Berichte) einstimmig angenommen;

der Änderungsantrag der Abgg. Duffner und Genossen (S. 1499 der amtlichen Berichte) mit 31 gegen 26 Stimmen abgelehnt;

der zweite Satz des Antrags der Abgg. Benedek und Genossen sowie der Gesamtantrag mit Mehrheit angenommen;

der Antrag der Abgg. Neumann und Genossen betr. Naturschutz (S. 1495 der amtlichen Berichte) einstimmig angenommen;

die staatliche Regie festlegen wollen, sich für diesen Antrag nicht aussprechen können. Ich weiß nicht, ob die Herren Antragsteller das so gemeint haben, ich weiß aber, daß es nicht zweckmäßig ist, sich heute festzulegen. Ich stehe dem Gedanken der Überlegung der Ausbeutung der Kalilager durch staatliche Regie außerordentlich nahe, das gestehe ich unumwunden, aber festzulegen in einer Sache, die erst später reif sein wird, damit haben wir schon schlechte Erfahrungen gemacht. Ich sehe keinen Grund ein, warum ich mich schon in dieser Sache festlegen soll. Wir sind da der Meinung gewesen, in aller Raschheit folgenden Änderungsantrag zum Antrag Geck und Genossen vorbringen zu sollen, auf den sich das ganze Haus verlegen könnte: „Die Großh. Regierung sei zu ersuchen, das Vorhandensein und den Umfang von Kalilagern im Großherzogtum Erhebungen zu machen und im nächsten Landtag darüber sowie über die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit der Übernahme der Ausbeutung durch die staatliche Regie eine Denkschrift vorzulegen.“ Ich glaube, daß in dieser Fassung dem Antragsteller Rechnung getragen ist. Jedenfalls glaube ich, daß wir alle, wie wir der Ansicht des Herrn Kollegen Neumann und meiner Ansicht sind, dem Änderungsantrag zustimmen können, während dem Antrag in der Fassung des Herrn Kollegen Geck auch der Herr Kollege Neumann wohl nicht zustimmen können. Ich möchte unseren Antrag dem Hohen Hause zur Annahme empfehlen.

Abg. **Geck** (Soz.): Die Ausführungen des Herrn Kollegen Fehrenbach sind insofern richtig, als es in der Tendenz unseres Antrags liegt, zu verhindern, daß Staatunternehmungen uns zuvorkommen. Die schlimmen Erfahrungen, die uns aus der Vergangenheit warnt entgegengetreten, sind die Veranlassung, warum wir vorzeitig mit diesem Antrag warnend und fördernd eingreifen möchten. Ich erinnere daran, daß es nun schon Jahre her sind, daß wir für die Ausnützung der Kräfte des Rheins zu Zwecken der Gewinnung elektrischer Kraft hier aufgetreten sind, daß wir die Regierung davor gewarnt haben, den gegebenen Augenblick zu verpassen und das großartige Naturkapital, das uns dort zur Verfügung steht, für den Staat brach liegen zu lassen oder zu dulden, daß dasselbe von der Spekulation nahezu auf Jahrhunderte hinaus ausgenutzt wird. Die seither gemachten Erfahrungen haben uns dazu bewogen, im gegenwärtigen Moment, wo es noch Zeit ist, einzugreifen. Wir setzen selbstverständlich voraus — und da treffen sich unsere Auffassungen mit der Auffassung des Herrn Kollegen Neumann —, daß, wenn die Ausbeutung der Kalilager sich nicht lohnen würde, der Staat von dieser Sache Abstand nehmen müßte.

Wenn der Herr Kollege Neumann darauf hinweist, daß in dem einschlägigen Reichsgesetzentwurf die Kontingentierung vorgesehen ist, und daß mit Rücksicht auf diese Regelung der Ausbeutung und Verschleißung des Kalilagers eine gewisse Vorsicht für die Staatsregierung geboten wäre, so möchte ich zunächst erwidern, daß das Kalilager immer noch nicht unter Dach und Fach ist, daß es nach dem neuesten Stadium der Entwicklung sogar zweifelhaft ist, ob der Reichstag in dieser Session mit ihm im Plenum zu Ende kommen wird. Wenn aber auch das Gesetz in Kraft treten würde, so würden die Kontingentierungsvorschriften uns nicht hindern können, würden uns sogar anspornen müssen, uns von

der Antrag der Abgg. Nehmann und Genossen betr. Schaffung eines Forstreferendats (s. S. 1528 der amtlichen Berichte) mit 34 (Liberalen mit Ausnahme des Abg. Roger, Sozialdemokraten und Abg. Duffner) gegen 23 Stimmen angenommen;

der vom Abg. Fehrenbach begründete Antrag der Abgg. Kopf und Genossen einstimmig angenommen.

Sodann wird zu Ziffer 2 der Tagesordnung übergegangen.

Hierzu liegt vor folgender Antrag der Abgg. Pfeifferle (naff.), Vogel (fortsch. Vp.), Wittmann (Zentr.) und Genossen:

Die Unterzeichneten beantragen, die Hohe Kammer wolle beschließen, daß die Bemerkung zu § 1 des Budgets der Oberrechnungskammer: „Die Vorsteherstellen (E 1 b) sind beim Abgang der derzeitigen Stelleninhaber in Rechnungsbeamtenstellen umzuwandeln“ gestrichen werde.

Zunächst erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Neuhäus** (Zentr.): Ich habe den Auftrag, im Namen der Budgetkommission zu berichten über das Spezialbudget der Groh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1910 und 1911 und zu beantragen, die Ausgaben im ordentlichen Etat im Betrage von 264 880 M. sowie die Einnahmen im ordentlichen Etat im Betrage von 520 M. je für zwei Jahre zu genehmigen und über den Gegenstand in abgekürzter Form zu beraten.

Zu der Denkschrift der Groh. Oberrechnungskammer vom 24. November 1909 beantragt die Budgetkommission:

a. Hohe Zweite Kammer wolle erklären, daß sie die Denkschrift der Groh. Oberrechnungskammer vom 24. November 1909 zur Kenntnis genommen und beanstandende Bemerkungen dazu nicht zu machen habe,

b. über den Gegenstand in abgekürzter Form zu beraten.

Zu diesen beiden Anträgen habe ich nur folgende Bemerkung zu machen: Es steht auf Seite 3 der Erläuterungen des Spezialbudgets der Groh. Oberrechnungskammer: „Die Vorsteherstellen (E 1 b) sind bei Abgang der derzeitigen Stelleninhaber in Rechnungsbeamtenstellen umzuwandeln“. Infolge dieser erläuternden Bemerkung ist eine Petition der Rechnungsbeamten bei der Groh. Oberrechnungskammer eingegangen, über die ich gleichzeitig zu berichten die Ehre habe. Diese Petition geht dahin, daß diese erläuternde Bemerkung weggelassen möge, mit anderen Worten, daß die vier Vorsteherstellen vom Rechnungsbureau bei der Groh. Oberrechnungskammer auch in Zukunft bestehen bleiben sollen. Da alle Mitglieder des Hohen Hauses im Besitze der Petition sind, glaube ich, wird es nicht notwendig sein, Ihnen dieselbe vorzulesen, sondern es wird genügen, nur in ganz wenigen Sätzen zu sagen, was der Inhalt dieser Petition ist.

Von den vorhandenen vier Vorsteherstellen bestehen zwei seit 1876, eine weitere wurde, entsprechend der

Vermehrung des Revisionspersonals, im Budget 1894/95 und die vierte im Budget 1902/03 angefordert und genehmigt und zwar jeweils zu dem ausgesprochenen Zweck die Beamten der Oberrechnungskammer, die hinsichtlich des Vorrückens in besser bezahlte Stellen lediglich in ihre eigenen Dienststellen angewiesen sind, den Beamten anderer Staatsverwaltungszweige gleichzustellen. Ferner wird darauf hingewiesen, daß im Gehaltstarif vom Jahre 1908 diese Stellen unverändert übernommen und bestätigt sind. Die Möglichkeit des Vorrückens nach E 1 des Gehaltstarifs besteht nämlich nicht nur für Beamte bei den Ministerien sondern auch für die Beamten bei den Mittelstellen, denen die Stellen als Vorsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten, Landes- und Stiftungsverwaltungen, Hochschulkassen usw. offen stehen, weiter hat der neue Gehaltstarif unter Abteilung E 1 auch noch die Bureauvorsteher bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen sowie aus dem Bezirksdienst bei Bahnverwalter und Güterverwalter mit je ein Drittel eingereicht. Die beabsichtigte Stellenumwandlung erscheint nach Ansicht der Petenten um so weniger gerechtfertigt, weil die Beförderungsverhältnisse bei der Oberrechnungskammer ohnedies nicht günstig seien, stünden doch die Beamten, die zur Beförderung nach E 1 zunächst in Frage kämen, bereits im 65. bzw. 57. Lebens- und 42. bzw. 35. Dienstjahre.

Auch hinsichtlich ihrer finanziellen Wirkung wird nach Ansicht der Petenten für die in Rede stehende Maßnahme ein zwingender Grund nicht angeführt werden können, denn mit der zu erwartenden Ersparnis verhalte es sich folgendermaßen: Die E 1 b-Stellen haben ein Maximalgehalt von 5200 M., die anderen Stellen ein solches von 4800 M. Wenn also im Laufe der nächsten 10—15 Jahre die jetzigen Inhaber vom Dienst zurücktreten oder sterben, so würde die finanzielle Wirkung im Budget nur  $4 \times 400 = 1600$  M. betragen.

Die Groh. Regierung hat auf diese Eingabe bereits unter dem 8. Januar ein sehr ausführliches Schreiben an die Budgetkommission gelangen lassen, das ich ebenfalls nicht wörtlich vorlesen, sondern nur auszugsweise unter Hervorhebung einiger besonderer Momente wiedergeben will. Die Groh. Regierung sagt, bei Anordnung der Vorarbeiten für die Aufstellung des Staatshaushalts für 1910/11 sei durch Allerhöchste Staatsministerialentscheidung vom 19. März 1909 unter anderem bestimmt worden, daß die im Laufe der Zeit nicht lediglich aus rein dienstlichen Gründen vorgenommene Umwandlung von Stellen geringerer Art in solche höherer Art nach und nach wieder rückgängig zu machen sei. Unter diese fielen die Stellen der Revisionsvorstände bei der Oberrechnungskammer, da deren Inhaber tatsächlich keine Vorstandsgeschäfte zu erledigen hätten, sondern es sich hier lediglich um Stellen handelte, die seinerzeit geschaffen worden seien, um die Beamten finanziell besser zu stellen. Auch in der Budgetkommission gab die Groh. Regierung die Erklärung, daß diese vier Herren keine Geschäfte zu besorgen haben, die man als Vorstandsgeschäfte bezeichnen kann, sondern daß die Räte der Oberrechnungskammer diejenigen Geschäfte besorgen, die sonst die Revisionsvorstände zu besorgen haben.

Zu der Budgetkommission wurde dagegen darauf abgehoben, daß doch im neuen Gehaltstarif unter E 1 b Räte der „Vorsteher von Rechnungsbureaus bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer.“ Wenn man also diese vier

daß bei der Änderung des Gehaltstarifs vor zwei Jahren gerade noch eine Reihe anderer Rechnungsbeamten in die Abteilung E 1 hineingekommen ist, aus der sie nunmehr ausgeschaltet werden sollen.

Ich persönlich und verschiedene andere Herren sind mit mir der Meinung, daß die von der Regierung beabsichtigte einseitige Maßnahme nicht berechtigt ist. Wir haben geglaubt, man solle schon der Bedeutung der Oberrechnungskammer als solcher speziell für die Landstände wegen darauf halten, daß ihre Beamten den entsprechenden Beamten der Ministerien gleichgestellt bleiben. Wir haben uns deshalb erlaubt, den Antrag einzubringen, daß diese Bemerkung auf Seite 3 der Erläuterung gestrichen und damit der alte Zustand wieder hergestellt werde.

Bei Stellung des Antrages gingen wir vor allem davon aus, daß vor zwei Jahren bei der Neuordnung des Gehaltstarifs die Einsetzung dieser Stellen keinen Anstand gefunden hat. Wir haben geglaubt, daß damals die Grohh. Regierung alle Maßnahmen zuvor überlegt hat und nicht ohne weiteres ihren Vorschlag der Änderung des Gehaltstarifs vor die Kammer gebracht hat. Zu der Petition wird darauf hingewiesen, es sei eine Vereinbarung der Ministerien dahin getroffen worden, daß die im Lauf der Zeit nicht lediglich aus rein dienstlichen Gründen vorgenommene Umwandlung von Stellen geringerer Art in solche höherer Art nach und nach wieder rückgängig zu machen sei. Nun scheint es aber, daß bis jetzt nur bei der Oberrechnungskammer nach diesem Grundsatz vorgegangen werden soll, bei anderen Ministerialstellen aber nicht. Wir haben geglaubt, den Antrag einbringen zu sollen, damit noch einmal geprüft werden kann, ob man diese Vereinbarung überall anwenden oder nur bei der Oberrechnungskammer. Wir wollen der Grohh. Regierung die Möglichkeit schaffen, bis zum nächsten Landtage die Sache noch einmal zu prüfen und diese Prüfung auf alle Rechnungsbeamtenstellen auszudehnen, um uns dann einen neuen Vorschlag machen zu können. Wenn man jetzt nur die Rechnungsbeamten der Oberrechnungskammer herausgreift und diese ausnahmsweise behandelt, so ist es ganz begreiflich, daß eine gewisse Erbitterung Platz greifen wird. Diese Rechnungsbeamten sind i. Zt. in die Oberrechnungskammer eingetreten, weil sie gewußt haben, daß bei dieser Behörde gehobene Stellen vorhanden sind, und weil sie damit gerechnet haben, daß sie mit der Zeit in diese besser dotierten Stellen hineinkommen — und jetzt läßt man diese Stellen wegfallen!

Allerdings hat die Grohh. Regierung in der Budgetkommission gemeint, die Stellen seien ohnehin schon sehr begehrt, es sei deshalb kein Grund zu der Befürchtung vorhanden, es würden sich nicht genügend Beamte zu diesen Stellen melden; in dieser Beziehung könne ein Bedenken nicht als vorliegend angesehen werden. Aber es haben doch die Herren, die jetzt in Rechnungsbeamtenstellen der Oberrechnungskammer sind, i. Zt. einmal darauf gerechnet, mit der Zeit in diese Vorstandsstellen zu gelangen, und mit Rücksicht auf diese Erwartungen, die sich diese Beamten mit Fug und Recht machen durften, glauben wir, sollte man die Sache so regeln, wie ich es eben vorgeschlagen habe.

Wenn diese Bemerkung gestrichen wird, dann könnte sich die Regierung vielleicht bis zum nächsten Landtag

Stellen als künftig wegfallend bezeichnen, so sei damit gegen den Sinn und den Geist des Gehaltstarifs verstoßen; denn man könne nicht einfach diese vier Stellen eliminieren oder wegeskamtieren. Demgegenüber wurde von Seiten der Regierung und auch von Mitgliedern der Kommission darauf hingewiesen, daß auch unter Abänderung A 1 Ordnungszahl 1 stehe: „a. Minister, b. ständige Mitglieder des Staatsministeriums“, daß wir früher ein solches stimmführendes Mitglied des Staatsministeriums gehabt haben, jetzt aber nicht mehr, und daß es bisher keinerlei Beanstandung gefunden habe, daß ein Staatsposten nicht besetzt ist, für den, wenn er besetzt ist, im Gehaltstarife eine besondere Gehaltsklasse vorgesehen ist. Die Budgetkommission war in ihrer Mehrheit der Meinung, daß hierdurch der Einwand, daß, weil im Gehaltstarife diese Vorsteherstellen vorgesehen seien, auch solche Posten besetzt sein müßten, widerlegt sei. So hat sich die Mehrheit der Budgetkommission auf den Beschluß geeinigt, daß die Bemerkung auf Seite 3 der Erläuterungen des Spezialbudgets: „Die Vorsteherstellen sind beim Abgange der derzeitigen Stelleninhaber in Rechnungsbeamtenstellen umzuwandeln“, nicht zu beanstanden sei, und kam infolgedessen zu dem Antrag, die Eingabe der Rechnungsbeamten der Oberrechnungskammer für erledigt zu erklären.

In der allgemeinen Beratung erhalten das Wort

Abg. Pfeffelerle (natl.), zugleich zur Begründung des Antrages der Abg. Pfeffelerle und Gen.: Ich möchte zunächst bemerken, daß ich bei der Kommissionsberatung nicht der Ansicht der Kommission zugestimmt habe, sondern für den Strich dieser Bemerkung auf Seite 3 der Erläuterungen eingetreten bin. Ich werde das auch heute wieder tun.

Wie Sie gehört haben, hat die Maßregel, die die Grohh. Regierung hier vorschlägt, bei den Rechnungsbeamten der Oberrechnungskammer keineswegs Befriedigung hervorgerufen, weil, wie aus der Petition, die der Herr Berichterstatter soeben erläutert hat, hervorgeht, diese Vorsteherstellen, trotzdem keine eigentlichen Vorstandsstellen mit ihnen verbunden sind, auf Vorschlag der Grohh. Regierung nach und nach errichtet worden sind mit dem ausgesprochenen Zweck, für die Rechnungsbeamten der Oberrechnungskammer eine Beförderungsmöglichkeit innerhalb dieser Behörde zu schaffen, da diesen Beamten sonst, wenn sie einmal in die Oberrechnungskammer als Rechnungsbeamte aufgenommen sind, die Möglichkeit genommen wäre, eine Besserung ihrer Verhältnisse zu erfahren; deshalb hat die Grohh. Regierung selbst seinerzeit diese Vorschläge gemacht. Wir haben ja gehört, daß zwei dieser Stellen schon im Jahre 1876 errichtet worden sind, eine im Budgetjahre 1894/95 und die vierte Stelle erst im Jahre 1902/03, so daß es also wohl begreiflich ist, daß diese Beamten, wenn sie diese Maßregel über sich ergehen lassen müssen, gegenüber den Rechnungsbeamten der Ministerien, denen sie bisher gleichstanden, in bezug auf ihre Beförderungsmöglichkeit in Nachteil kommen würden. Des weiteren haben diese Beamten hervorgehoben, daß in Preußen, im Reich, und wo sonst solche Oberrechnungsbehörden bestehen, in dieser Hinsicht bessere Verhältnisse vorhanden sind als bei uns. Sie haben aber besonders darauf hingewiesen,

überlegen, ob sie nicht einen anderen Vorschlag machen will. Vielleicht könnte sie, wenn auch nicht vier, so doch wenigstens zwei dieser Stellen oder doch eine derselben belassen, damit auf diese Weise die Gleichberechtigung der Oberrechnungskammer mit den Ministerialstellen in präziser Weise ausgedrückt wird. Wenn Sie also unserem Antrag zustimmen und damit beschließen, daß der Strich dieser Bemerkung erfolgen solle, dann werden wir Gelegenheit haben, im nächsten Landtag nochmals die Sache zu prüfen und uns darüber zu einigen, ob man statt dieser vier Stellen wenigstens eine oder zwei derselben beibehalten könnte.

Ich bitte Sie deshalb, unserem Antrag zuzustimmen.

Abg. Koppf (Zentr.): Aus grundsätzlichen Erwägungen werde ich und werden mit mir eine Anzahl meiner Parteigenossen gegen den Antrag der Herren Kollegen Pfefferle und Genossen stimmen. Ich glaube, daß die Gründe, welche die Regierung für die Einfügung der Bemerkung, daß diese vier Stellen als künftig wegfallend zu bezeichnen seien, angegeben hat, als durchaus stichhaltig anzusehen sind.

Damit nicht da und dort Mißverständnisse obwalten, bemerke ich gleich: Es handelt sich nicht darum, daß etwa die Herren, die jetzt diese Stellen inne haben, irgendwie geschädigt werden sollen; die vier Vorsteher, die bei der Oberrechnungskammer bereits in der Klasse E 1 b sind, werden auch da bleiben. Was die Großh. Regierung vorschlägt, ist lediglich, daß diese Stellen künftig, wenn sie frei werden — eine soll ja in der Zwischenzeit schon frei geworden sein —, nicht mehr mit Beamten dieser Gehaltsklasse besetzt werden sollen, weil bei der Oberrechnungskammer solche Vorstandsstellen überhaupt nicht nötig seien. Es sind bei der Oberrechnungskammer im ganzen 15 mittlere Beamte; von der Großh. Regierung wird uns gesagt, daß die „Vorsteher“ dieser mittleren Beamten naturgemäß der Präsident und die Kollegialmitglieder der Oberrechnungskammer sind. Diese haben die Arbeiten der Revisionsbeamten zu überwachen, und die Regierung führt aus, es bedürfe also eigentlich solcher Vorsteher aus der Klasse der mittleren Beamten selbst nicht. Man mag nun hierüber denken, wie man will, jedenfalls ist ohne weiteres klar, daß bei einem Personal von im ganzen 15 Beamten die Zahl von 4 Bureauvorstehern weit über alles Maß hinausgeht und zur Gesamtzahl des Personals nicht in richtigem Verhältnis steht. Wenn man sehr weit gehen wollte, könnte es sich wohl doch nur darum handeln, daß man etwa eine derartige Vorsteherstelle aus der Klasse der mittleren Beamten aufrecht erhalten würde; mit der Zahl vier aber ist zweifellos über das Ziel hinausgeschossen.

Diese vier Stellen sind, wie bereits von anderer Seite hervorgehoben worden ist, nur deshalb entstanden, weil man den betreffenden Beamten im Hinblick auf ihr Alter usw. eine gewisse Vergünstigung, eine antizipierte Gehaltserhöhung hat einräumen wollen, mit anderen Worten: Aus persönlichen, nicht aus dienstlichen Gründen hat man diese Stellen geschaffen. Nun ist man aber in der letzten Zeit in Erwägungen darüber eingetreten, wie man die Staatsmaschine vereinfachen und nach mancher Hinsicht auch verbilligen kann. Wir haben nach dieser Richtung hin schon verschiedene Maßnahmen ge-

troffen und sollen noch weitere treffen. So sind z. B. die Finanzämter aufgehoben worden, was natürlich für die nachfolgenden Beamten auch eine Verschlechterung ihrer Beförderungsverhältnisse, wie sie hier jetzt geltend gemacht wird, in sich schloß. Aber man hat auf diesen Gesichtspunkt nicht Rücksicht nehmen können, weil man eben in der Kammer — und wie ich glaube mit Recht — den Grundsatz hoch halten muß: Wir bewilligen nur so viele Stellen, als im dienstlichen Interesse nötig sind, und wir berücksichtigen dabei die Beförderungsverhältnisse, die unter Umständen geschädigt werden könnten, darf für uns in keiner Weise maßgebend sein. In der gleichen Weise, wie wir drei Finanzämter aufgehoben haben, haben wir auch zwei Eisenbahninspektionen aufgehoben, wenigstens haben wir diese Aufhebung erst vor wenigen Tagen in der Budgetkommission genehmigt, und der Antrag auf Aufhebung wird wohl im Klemm Annahme finden; beim Budget der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus haben wir drei Zweite Beamtenstellen aufgehoben, und nun liegt uns außerdem noch seitens der Großh. Regierung beim Budget des Eisenbahnbetriebs der Antrag vor, daß eine ganze Kategorie von Beamten, die der Wagenwärter, wegfallen soll, und daß die Angehörigen derselben anderweitige Verwendung erhalten sollen, was man nach den heutigen Verhältnissen und Einrichtungen der Eisenbahnen Wagenwärter überhaupt nicht mehr braucht. Auch da hat man sich in der Budgetkommission dahin entschieden, den Antrag der Großh. Regierung anzunehmen und, wie ich höre, sogar einstimmig anzunehmen. Was würden nun z. B. die Wagenwärter dieser großen Kategorie der Wagenwärter, also einer Kategorie unterer Beamten, dazu sagen, wenn man über ihre Klagen, denn auch sie haben eine Petition an den Landtag gerichtet, hinweggehen und trotz ihrer Beschwerden, daß durch die Aufhebung dieser Kategorie von Stellen ihre Beförderungsverhältnisse Not leiden, den Antrag der Großh. Regierung auf Aufhebung genehmigen wollte, während man hier, wo es sich um spätere Aufhebung von Vorsteherstellen für mittlere Beamte handelt, damit zurückhalten würde? Ich glaube, wenn man hinsichtlich der Stellenaufhebung der Großh. Regierung dort beipflichtet, so müssen wir es auch hier tun. Der Hauptgrund, der gegen den Antrag der Regierung geltend gemacht wird, ist lediglich der, daß die Beförderungsverhältnisse dieser Beamten bei der Oberrechnungskammer dadurch verschlechtert würden, aber dieser Grund kann nicht ausschlaggebend sein.

Der Herr Kollege Pfefferle hat noch darauf hingewiesen, daß die Bedeutung der Oberrechnungskammer speziell für die Landstände es rechtfertige, daß man den mittleren Beamten bei der Oberrechnungskammer in größerem Umfange als bei anderen Stellen gehobene Stellen anweise. Ich glaube, dieser Gesichtspunkt kann nicht als richtig anerkannt werden. Die Oberrechnungskammer hat ganz gewiß eine wichtige staatsrechtliche Stellung. Diese Bedeutung findet aber ihren Ausdruck darin, daß wir an ihre Spitze einen Präsidenten stellen, der annähernd den gleichen Gehalt wie ein Minister hat und der, ebenso wie die Kollegialmitglieder, mit allen Garantien der Unabhängigkeit ausgestattet ist; ich meine, darin drückt sich die hohe Bedeutung der Oberrechnungskammer aus. Aber darin, ob wir nun für 15 mittlere Beamte an der Oberrechnungskammer, die alle den gleichen Dienst-

zweige hinüberkämen und daß sie dort in jenen Verwaltungszweigen die zahlreichen höheren Stellen, die der Gehaltsklasse E 1 b entsprechen, erreichen würden, dann wären meine Bedenken lange nicht so weitgehend, wie sie jetzt sind. Allein seitens der Großh. Regierung ist ausdrücklich gesagt worden, daß sie zwar de jure in andere Stellen hinüberkommen können, daß das aber de facto nicht der Fall ist, daß man eben in anderen Verwaltungszweigen, im Ministerium usw., die Beamten in die E 1 b-Stellen vorrücken läßt, die man bereits in dem Verwaltungskreise hat, die man kennt und denen man damit auch die Möglichkeit eröffnet habe, in derartige Stellen überzugehen.

Ich möchte bei der Gelegenheit gar nicht verfehlen, auch darauf hinzuweisen, daß gerade die mittleren Beamten diejenigen sind, die in der Oberrechnungskammer die Hauptlast der Revision haben, und daß diese Tätigkeit nicht etwa eine Tätigkeit beschaulicher und ruhiger Art ist, sondern, wer etwas vom Rechnungswesen und von den Aufregungen der Zahlen usw. weiß, der kann sagen, daß derartige Beamte, wenn sie Tag für Tag mit Zahlen rechnen und Zahlen nachprüfen müssen, eine Tätigkeit ausüben, die, wenn sie auch beschaulich und ruhig nach außen aussteht, tatsächlich eine geistig sehr aufregende und anstrengende ist. Auch von diesem rein menschlichen Gesichtspunkt aus, meine ich, ist der Antrag, den der Herr Abg. Pfeifferle und andere Herren und ich gestellt haben, durchaus begründet. Im übrigen kann ich nur das mir zu eigen machen, was der Herr Abg. Pfeifferle ausgeführt hat, und ich möchte mich dem voll und ganz anschließen.

Abg. Koll (Soz.): Meine Freunde werden für den Antrag der Budgetkommission stimmen. Vom gefühlsmäßigen Standpunkt widerstrebt es einem ja, dem betreffenden Beamten in der Weise nahezutreten, wie es hier geschehen muß. Allein von grundsätzlichen Erwägungen aus muß man eben auf den Standpunkt kommen, den die Budgetkommission eingenommen hat. Wo sollen wir denn mit der Vereinfachung der Staatsverwaltung hinkommen, wenn wir den Standpunkt eintreten wollen, den der Herr Abg. Wittmann eingenommen hat? Dann kommt man eben nicht zu einer Vereinfachung, dann muß man nicht nur den Wünschen der Oberrechnungskammer sondern auch denen der Beamtenkategorien aller Art in der ganzen Staatsverwaltung in derselben Weise Rechnung tragen, dann bleibt es eben bei dem, was jetzt ist, und an Sparsamkeit ist gar nicht zu denken. Man darf auch nicht vergessen, daß, wie alle diese Stellen gemacht worden sind, sie nicht aus der Notwendigkeit des Dienstes heraus geschaffen worden sind, sondern daß sie gewissermaßen eine Abfindung für die künftige Revision des Gehaltsstufens waren; so sind diese Stellen alle gemacht worden. Aber nicht bloß in der Oberrechnungskammer sondern auch in allen möglichen Ministerien und Abteilungen hat man auf diese Weise den Wünschen der Beamten entsprochen in der Annahme, daß, wenn einmal die Gehaltsstufenrevision durchgeführt wird, dann auch alle diese überflüssigen Stellen wieder beseitigt werden. Wenn wir nun damit nicht den Anfang machen, kommen wir überhaupt nicht vorwärts. Dafür bin ich allerdings nun auch, daß nicht bloß in der Oberrechnungskammer in der Weise vorgegangen wird sondern auch in den Ministerien, daß man auch dort diese sogen. Vorsteher-

noch überflüssigweise nominelle Vorsteher haben, die die Bedeutung der Oberrechnungskammer nicht

Ich möchte deshalb glauben, daß der Antrag der Regierung, diese Stellen als solche der Gehaltsklasse E 1 b künftig wegfallend zu bezeichnen, wohl geratener ist, und ich bedauere, aus den angeführten Gründen dem Antrage der Herren Kollegen Pfeifferle und Wittmann nicht zustimmen zu können.

Abg. Wittmann (Str.): Ich stehe auf einem ganz anderen Standpunkt, als mein Freund Koll ihn eben zum Ausdruck gebracht hat. Grundsätzliche Erwägungen sind es, die mich veranlassen, dafür zu stimmen, daß der Gehaltsstufensatz, wie er geschaffen worden ist, beibehalten werden soll. Im Gehaltsstufensatz haben wir i. Z. als Prinzip festgelegt, daß sämtliche Beamtenstellen „Spitzenstellen“ sein sollen, und die Stellen, um die es sich hier bei der Petition handelt, sind eben tatsächlich Spitzenstellen. Gehen wir nun den Erläuterungen zum Budget nach und streichen wir diese Stellen, dann haben diejenigen Beamten, die sich einmal dazu entschlossen haben, die Oberrechnungskammer überzugehen, nicht mehr die Möglichkeit, solche Spitzenstellen zu erreichen. Es handelt sich hier nicht um neue Stellen, sondern es handelt sich hier darum, ob die vorhandenen, notwendigen Stellen eine Vorrückungsmöglichkeit, die ihnen in einer Einklassung von fast 40 Jahren gewährt und die außerdem im Gehaltsstufensatz des Jahres 1908 sanktioniert worden ist, erhalten bleibt oder nicht.

Als ich i. Zt. bei den Beratungen der Budgetkommission mit anderen Herren zusammen für den Strich dieses Passus der Erläuterungen eingetreten bin, ist mir von der Großh. Regierung namentlich darauf hingewiesen worden, daß Vorsteherstellen hier gar nicht in Frage kommen. Ich habe damals schon darauf hingewiesen, daß sich auch in Ministerien derartige Vorsteherstellen finden, und daß man nach der Zuschrift des Großh. Staatsministeriums für Stellen, die mit derartigen Vorsteherbeamten besetzt werden sollen, erst noch in einzelnen Fällen die Vorstehergeschäfte schaffen will. Wenn man lediglich an dem Worte hängen bleiben will, so sagt: Vorsteherstellen nur für Beamte, die Vorstehergeschäfte zu erfüllen haben, dann ist man recht in der Lage, auch in der Oberrechnungskammer drei oder vier solche Beamte derartige Vorstehergeschäfte zu schaffen, dann hat man auch einen Zustand, der es rechtfertigt, entsprechend den Verhältnissen hier auch wirklich Vorsteherstellen zu haben.

Die Bedeutung der Oberrechnungskammer muß meines Erachtens auch in ihren mittleren Beamten zum Ausdruck gebracht werden. Das ist bei allen Behördenstellen der Fall. Bei den Ministerien rücken die mittleren Beamten in die höchsten Beförderungsmöglichkeiten vor, und da man seinerzeit die Oberrechnungskammer als ein Institut geschaffen hat, das man gewissermaßen den Ministerien ebenbürtig ausbauen wollte, so meine ich, muß dies auch bei den mittleren Beamten zum Ausdruck kommen. Auch aus dieser Erwägung heraus sollte man dafür stimmen, daß die Anmerkung zu den Erläuterungen gestrichen wird. Wenn uns seitens der Großh. Regierung zugesichert werden würde, daß die Beamten tatsächlich auch wieder in andere Verwaltungs-

stellen, die gar keine Vorsteherstellen sind, beseitigt. Wenn die Beamten der Oberrechnungskammer sich darüber beschwerten, daß bei ihnen diese Stellen beseitigt werden, während man sie in den Ministerien ruhig beläßt, so haben sie recht, und wir haben alle Veranlassung, hier zu erklären, daß wir den Wunsch haben, daß auch in den übrigen Ressorts der Staatsverwaltung diese Sparmaßnahme angewandt wird, mit anderen Worten, daß diese überflüssigen Stellen, die in Wirklichkeit einen besonderen Wirkungskreis gar nicht haben, sondern die nur geschaffen worden sind, um den betreffenden Beamten auf indirektem Wege eine Gehaltszulage zu geben, beseitigt werden.

Im übrigen ist die Bemerkung doch angebracht, daß wir es hier bei dieser Eingabe der Herren aus der Oberrechnungskammer mit einer bedenklichen Schattenseite unseres neuen Gehaltstarrifsystems zu tun haben, nämlich der Schaffung der Spitzenstellen, die ganz zweifellos immer aufs neue wieder Unzufriedenheit in den Kreisen der Beamten hervorrufen werden, denn die Beamten sehen im großen und ganzen in diesen Spitzenstellen einfach eine obere Gehaltsklasse, in die sie ganz selbstverständlich hineinrücken wollen und zwar ohne Ausnahme. Wir werden aus diesem Grunde immer und immer wieder Petitionen aus den Kreisen der Beamten bekommen, und ich für meine Person hätte nur den Wunsch, daß wir möglichst bald wieder zu einem einfacheren System unserer Gehaltsordnung kommen, weil ich der Überzeugung bin, daß das jetzige System immer nur Unzufriedenheit hervorruft und daß es auch bei dem besten Willen nicht möglich sein wird, die Dinge so zu machen, daß jeder damit zufrieden ist.

Abg. Dr. Heimbürger (fortschr. Vp.): Wir stehen hier wieder vor der bekannten Geschichte mit den guten Vorsätzen. Wenn davon geredet wird, daß unsere Staatsverwaltung zu teuer ist, so ist das ganze Haus mit Begeisterung dabei, daß von jetzt ab gespart werden sollte, und es werden dann allgemeine Grundsätze aufgestellt, es werden gute Vorsätze gefaßt, nach denen jetzt gespart werden soll. Aber bei dem ersten Fall, wo einmal wirklich gespart werden soll, werden alle diese guten Vorsätze vergessen, dann tritt an die Stelle der Grundsätze das gute Herz, man will niemand zu nahe treten, und alle die Sparvorsätze sind wieder in die Luft verfliegen. So können wir nicht fortfahren! Wenn wir wirklich einmal an die Vereinfachung der Staatsverwaltung herangehen wollen, wenn wir einmal ernst machen wollen mit dem Sparen, so muß eben bei der ersten Gelegenheit auch damit ernst gemacht werden. Wenn wir jetzt bei der ersten Gelegenheit schon wieder dazu übergehen, zu sagen: „Prinzipiell wollen wir schon sparen, aber in diesem einzelnen Falle darf man doch nicht so hartherzig sein“, so wird sich dieser Fall bei jedem praktischen Versuch zu sparen wiederholen, wir werden überhaupt nie dazu kommen, diese guten Vorsätze durchzuführen. Es gibt ja auch sonst Beamte, die keine Beförderungsmöglichkeit haben. Ich darf nur daran erinnern, daß z. B. die Mittelschullehrer Jahre lang gar keine Beförderungsmöglichkeit gehabt haben. Das hat man als etwas hingenommen, was nicht zu ändern war, weil eben aus sachlichen Gründen keine Stellen da waren, die einen höheren Beamten beansprucht haben. Wir müssen uns dem auch fügen, daß wir nicht

so hoch steigen können wie die Juristen, weil einmal für Schulmänner keine Stellen da sind, so hoch bewertet sind wie die für die Juristen. Ich meine also, wir müssen da bei dem ersten Mal die Grundsätze treu bleiben und sagen: Wenn Vorsteherstellen sachlich notwendig sind, wollen wir sie bewilligen, aber bloß der Beförderungsmöglichkeit wegen nicht wir solche Stellen nicht bewilligen. Dann sagen Sie doch auch die Zahlen an! Es sind da angeordnet drei Sekretariats- und Rechnungsbeamte nach E 1 sieben nach F 1, also zehn Beamte, und für diese Beamten sollen nun vier Vorsteherstellen notwendig sein. Wenn man das allein schon zahlenmäßig betrachtet, springt einem doch ins Auge, daß keine sparsame Verwaltung sein kann. Wenn man für zehn Beamte vier Vorsteher haben muß, so liegt doch auf der Hand, daß das sachlich nicht gerechtfertigt ist. Man könnte zustimmen, wenn zugleich der Tag damit verbunden wäre, es möge bis zum nächsten Tag einmal eine Vergleichung solcher Stellen für die Ministerien und entsprechende Amtsstellen aufgestellt werden, und wenn sich dann auch dort solche flüssigen Stellen herausstellen, dann sollten auch diese gestrichen werden. Aber wenn wir jetzt schon dem widersprechen, und zwar dem vollständigen Strich, wir sagen, alle vier Stellen sollen wieder hergestellt werden, dann haben wir schon den ersten Schritt dazu getan, daß künftighin solche an und für sich sachlich unbegründeten Stellen erhalten werden, und dem kann ich nicht beistimmen. Ich hätte vielleicht zugestimmt, wenn man eine Stelle hätte wollen bestehen lassen; aber nun überhaupt vier Stellen auch für die Zukunft bestehen zu lassen, dazu kann ich mich nicht entschließen. Ich habe meine Stellungnahme entspricht doch den Grundsätzen die wir bei Erlass des Beamtengesetzes laut verkündet haben, zu denen wir uns damals auch den Zahlen gegenüber verpflichtet haben, und die wir nicht wieder in den Wind schlagen dürfen.

Abg. Vogel-Mannheim (fortschr. Vp.): Ich leide gegen die Ausführungen meines Freundes Heimbürger sprechen. Seine Ausführungen waren ein berechtigter Vorwurf gegenüber der Regierung, die uns den Gehaltstarrif vorgelegt und in der Kommission verteidigt hat. Die Regierung hat damals diese Stellen als in der Gehaltsklasse E 1 b beantragt, und wir, die Mitglieder des hohen Hauses, sind dem Antrag der Regierung gefolgt, weil uns nachgewiesen worden ist, daß diese Einsetzung in den Gehaltstarrif eine Notwendigkeit zur Herbeiführung der Zufriedenheit der Beamten ist. Ich gebe dem Herrn Kollegen Kolb ganz recht, daß nach den Erfahrungen, die wir gemacht haben, wohl zu dauern müssen, daß wir nicht fester geliebt sind als über der Einführung von Spitzenstellen. Aber ich drohte damals mit dem üblichen „Unannehmbar“, wenn dem Zurückziehen des ganzen Gehaltstarrifs, wenn nicht in der Weise, wie es dann auch geschehen ist, die Spitzenstellen belassen würde. Es wäre freilich viel besser, und für die Herbeiführung der Zufriedenheit einer großen Anzahl von Beamten viel richtiger gewesen, wenn man das Geld, das man für die Spitzenstellen ausgeben hat, für diejenigen Kategorien von Beamten verwendet hätte, die im Gehaltstarrif leider schlecht weggekommen sind. Jetzt stehe ich aber auf dem Standpunkt, daß

der Behörde. Wir haben das ermittelt, indem wir uns an das Präsidium der Oberrechnungskammer gewendet haben mit der Anfrage, wie die Tätigkeit der Revisionsbeamten beschaffen sei, und wir haben die klare und bündige Antwort erhalten, daß alle Revisionsbeamten die gleiche Tätigkeit leisten und von einer Revisionsvorstandstätigkeit überhaupt keine Rede sein könne. Auf Grund dieser Erklärung der zuständigen Behörde war es unsere Pflicht, vorzuschlagen, daß künftig solche als nicht berechtigt anerkannte Revisionsvorstandsstellen in Wegfall gebracht werden. Es ist nicht gerechtfertigt, wenn einzelne der Herren ausgesprochen haben, es sei eine vereinzelte Maßnahme und man sehe sich in dem Staatsvoranschlag vergeblich um, wo in gleicher Weise verfahren sei. Wenn Sie den Staatsvoranschlag durchsehen, werden Sie finden, daß beim Verwaltungshof 2, bei der Zoll- und Steuerdirektion 3 Revisionsvorstandsstellen als künftig wegfallend bezeichnet sind. Wir haben in der Einziehung solcher Stellen alles getan, was nach sachlicher Erwägung möglich war. Wenn auf die Revisionsvorstandsstellen bei den Ministerien hingewiesen worden ist, so muß ich bemerken, daß sich die Tätigkeit dieser Beamten von der der Revisionsvorstände der Oberrechnungskammer qualitativ wesentlich unterscheidet. Ich kann das in Bezug auf das Finanzministerium bestätigen auf Grund meiner Beobachtung, und es wird bei andern Ministerien genau dasselbe Verhältnis obwalten.

Einige Herren haben auch ein Unrecht darin erblickt wollen, daß durch die allmähliche Aufhebung der Revisionsvorstandsstellen die Spitzenstellen bei der Oberrechnungskammer beseitigt werden. Das beruht auf einem Irrtum. Die Revisionsvorstandsstellen der Oberrechnungskammer sind nicht Spitzenstellen, sondern sie bilden eine Kategorie für sich, die Spitzenstellen für die Revisionsbeamten sind unter E 2 des Gehaltstarifs vorgesehen. Ich möchte ferner darauf aufmerksam machen, daß die Revisionsbeamten der Oberrechnungskammer durch den Gehaltstarif eine wesentliche Verbesserung in der Möglichkeit vorzurücken erlangt haben. Früher, vor Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs waren nur die vier Vorstandsstellen in Abteilung E eingereiht, nimmere ist für die Hälfte sämtlicher Revisionsbeamten die Möglichkeit gegeben, nach E 2 vorzurücken. Es hat also der Gehaltstarif auch den Revisionsbeamten der Oberrechnungskammer eine erhebliche Verbesserung gebracht.

Der formale Einwand, daß man die Stellen nicht aufheben dürfe, weil im Gehaltstarif die Stellen der Revisionsvorstände aufgeführt seien, ist nicht berechtigt. Der Gehaltstarif gibt nur den Rahmen der Stellen, die möglicherweise errichtet werden können, er gibt aber keine Vorschrift, daß diese Stellen auch errichtet werden müssen, diese Vorschrift gibt erst das Budget, das diesen Rahmen ausfüllt, und wenn sich im Laufe der Zeit die Notwendigkeit oder die Möglichkeit ergibt, von der Besetzung irgend einer Stelle, die im Gehaltstarif vorgesehen ist, abzusehen, so wird das im Budgetwege durchgeführt. Aus allen diesen Gründen glaube ich, daß wenn irgendwo dann gerade in diesem Falle der Vorschlag der Regierung durchaus gerechtfertigt ist und die Genehmigung des Hohen Hauses finden sollte.

etwas durchgeführt, man es systematisch durchführt. Ich finde es unbegreiflich, wenn man auf einmal anfängt, den Beamten der Oberrechnungskammer die Beförderungsmöglichkeit zu nehmen, die nicht unter den Augen der Herren der Regierung zu arbeiten, denen die Gnadenjonne nicht so scheint als den Beamten, die ständig in den Strahlen dieser Gnade ihre Arbeit verrichten und von denen man infolge längerer Beobachtung weiß, daß sie ihre Pflicht und Tätigkeit in vollem Maße tun. Die Beamten der Oberrechnungskammer tun ihre Arbeit etwas abseits, sie tun eigentlich dazu da, eine Revision über die Reglemente selbst vorzunehmen, um eine Kontrolle im Sinne des Hohen Hauses auszuüben, und deshalb wäre ich es ganz besonders, daß man hier eine Ausnahme einführen und gerade bei diesen Beamten allein den Sparmaßregeln anfangen will. Die Beispiele, die Herr Kollege Koop angeführt hat, stimmen nicht, diese Beispiele Stellen betreffen, die überhaupt aufzuheben werden. Er führt die Wagenwärter an. Ich würde für die Wagenwärter gesprochen, aber wenn ich die Maßnahme der Regierung hier richtig beurteile, so ist die Regierung: Diese Stellen sind unnötig, die Tätigkeit dieser Beamten wird für diese Arbeit nicht in Anspruch genommen. Wenn also diese Stellen aufzuheben, wird dem Gehaltstarif keine Gewalt angetan, aber haben die Beamten auch in Zukunft die gleiche Tätigkeit, welche sie gehabt haben, als diese Stellen im Gehaltstarif geschaffen worden sind; sie haben genau die gleiche Tätigkeit wie früher und haben diese Tätigkeit überhaupt in Zukunft. Wenn sich also etwas geändert hat, dann ist die Gehaltstarif geändert, welche diese Stellen herzustellen nimmere in Rechnungsbeamtenstellen ändern will, das ist die Großh. Regierung, und fordert von denjenigen, die diesem Vorhaben der Großh. Regierung zustimmen will, das ist die Mehrheit des Hohen Hauses.

Ministerialdirektor im Finanzministerium Geheimrat v. L.: Ich muß Sie bitten, den Antrag der Herren v. Weyerer und Gen. abzulehnen. Die Gründe, die diese Ablehnung sprechen, sind von einer Anzahl Herren bereits zutreffend ausgeführt worden. Es handelt sich um eine Maßregel, die sich in eine große Anzahl von Maßnahmen eingliedert, die die Vereinfachung und Umstellung unseres Beamtenapparates bezwecken. Wir müssen uns die Frage vorlegen müssen, ob das bisherige System, daß Beamte nach einer Anzahl von Dienstjahren Stellen vorgerückt sind, die ihrer Arbeit nicht entsprechen haben, und wozu ein innerer Grund nicht vorhanden ist, für die Zukunft noch aufrecht zu erhalten sei. Wir müssen nach pflichtmäßiger Überlegung sagen: „Nein, diesem Zustand soll gebrochen werden, es soll eine höhere Bezahlung nur eintreten, wenn eine höhere Leistung von dem Beamten verlangt wird.“ Das befindet sich durchaus im Einklang mit dem, was wir bei Schaffung des Gehaltstarifs mit dem Hohen Hause vereinbart haben. Als wir Umstau hielten nach solchen Stellen, haben sich die Stellen der Revisionsvorstände der Oberrechnungskammer geradezu aufgedrängt, denn hier besteht kein Unterschied zwischen der Tätigkeit der sogenannten Revisionsvorstände und der übrigen Revisoren

Die allgemeine Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter der Budgetkommission verzichtet auf das Schlusswort.

Für die Unterzeichner des Antrags der Abgg. Pfefferle und Genossen erhält das Schlusswort

Abg. Pfefferle (natl.): Gestatten Sie mir noch ein kurzes Wort. Von verschiedenen Seiten ist darauf hingewiesen worden, daß manche Herren aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen unseren Antrag stimmen wollen, und der Herr Abg. Dr. Seimbürger hat gemeint, man sei doch sonst im Hause darüber einig, daß tunlichst gespart werde. Demgegenüber möchte ich nur darauf hinweisen, daß wir mit unserem Antrag nur bezwecken wollten, daß bis zum nächsten Landtag noch einmal in eine Prüfung eingetreten werden solle, ob nicht in anderen Ressorts die gleichen Verhältnisse herrschen, und daß dann eine gemeinschaftliche Ordnung dieser Beamtenverhältnisse geschaffen werden soll. Ich habe in meiner Begründung betont, daß die Frage noch zu erörtern sein werde, ob nicht eine oder zwei dieser Stellen bei der Oberrechnungskammer bestehen bleiben können. Man hätte dann noch Gelegenheit, auf dem nächsten Landtag die Sache noch einmal durchzuprüfen und zu einer allgemeinen Regelung dieser Frage Stellung zu nehmen. Hier handelt es sich aber darum, ob etwas, was wir vor zwei Jahren sanktioniert haben, wieder in Wegfall kommen soll, und das war es, was uns veranlaßt hat, diesen Antrag einzubringen. Vielleicht käme man im nächsten Landtag dazu, die Sache einheitlich zu regeln. Wenn ich wüßte, daß sich eine Mehrheit nach der Richtung finden würde, so würde ich den Antrag in dieser Beziehung abändern, aber nach dem, was ich in dieser Debatte gehört habe, darf ich wohl annehmen, daß unser Antrag kaum eine Mehrheit bekommen wird. Ich möchte aber trotzdem wiederholt anregen, in dieser Angelegenheit eine einheitliche Regelung herbeizuführen.

In der Einzelberatung ergreift niemand das Wort.

Der zu § 1 Gehalte vorliegende Antrag der Abgg. Pfefferle und Genossen wird mit großer Mehrheit abgelehnt, der Antrag der Budgetkommission zum Spezialbudget der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1910 und 1911 sowie zu der Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer vom 24. November 1909, gegen den sich kein Widerspruch erhebt, als angenommen und schließlich die Petition der Rechnungsbeamten bei der Großh. Oberrechnungskammer um Verlassung ihrer derzeitigen Beförderungsverhältnisse dem Antrag der Kommission entsprechend mit Stimmenmehrheit für erledigt erklärt.

Zu Ziffer 3 der Tagesordnung erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Böhner (Zentr.): Der Gesetzentwurf betreffend die Irrenfürsorge, über den wir heute beraten und Beschluß fassen sollen, ist schon dem letzten Landtage vorgelegen, kam damals aber nicht mehr zur Erledigung, weil er den Ständen erst vorgelegt wurde, als die Session zu Ende ging. Diesmal ging er dem Landtag gleich zu Anfang der Tagung zu und zwar zuerst dem anderen Hohen Hause. Dieses hat ihn nach

Vornahme einer Anzahl meist redaktioneller Änderungen bereits angenommen. Auch Ihre Kommission hat sich in diesem Zusammenhang mit dem Entwurf befaßt und ist zu dem Ergebnis gelangt, Ihnen vorzuschlagen, Sie möchten ihn ebenfalls annehmen und zwar unverändert in der Fassung der Ersten Kammer.

Die Irrenfürsorge, speziell das Verfahren bei Aufnahme Geisteskranker in Heilanstalten, war bis jetzt wie in den meisten deutschen Bundesstaaten so auch bei uns lediglich im Verordnungswege geregelt. Speziell ist es die Landesherliche Verordnung vom 3. Oktober 1895, erging durch die Verordnung vom 17. Dezember 1908, die das Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken in Irrenanstalten regelt. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll dieses Verfahren gesetzlich geregelt werden. Insbesondere soll eine einwandfreie gesetzliche Grundlage für die in der zwangsweisen Unterbringung eines Geisteskranken liegende Freiheitsbeschränkung geschaffen werden.

In der Ersten Kammer hatten sich Bedenken erhoben, ob dies überhaupt notwendig oder doch zweckmäßig ist. Ihre Kommission dagegen hält die gesetzliche Regelung einstimmig mindestens für zweckmäßig. Ich will Sie mit juristischen Ausführungen nicht langweilen und verweise deshalb in dieser Beziehung lediglich auf die gedruckten Berichte der Kommissionen beider Häuser und zwar jeweils auf Ziffer I der Berichte. Nur die Quintessenz der Ausführungen sei nochmals wiedergegeben. Sie besteht darin, daß zwar, soweit die zwangsweise Unterbringung in einer Irrenanstalt auch im öffentlichen Interesse erfolgt — sei es wegen der von dem Geisteskranken für Leib und Leben, Eigentum oder Sittlichkeit seiner Mitmenschen drohenden Gefahr, sei es wegen des von Angehörigen oder sonstigen Pflegern des Kranken durch Mißhandlung oder Vernachlässigung desselben gegebenen Argernisses —, eine hinreichende gesetzliche Grundlage für die in der Unterbringung liegende Freiheitsbeschränkung schon jetzt gegeben sein dürfte und zwar in den §§ 97 und 98 des badiischen Polizeistrafgesetzbuchs, daß aber, soweit die Unterbringung lediglich im Interesse des Kranken selbst erfolgt, diese Grundlage nur in einem sogenannten Gewohnheitsrechte gefunden werden kann. Angesichts des in der Verfassung, speziell in den §§ 13 und 65, niedergelegten Grundgesetzes des badiischen Staatsrechts, daß jede Beschränkung der persönlichen Freiheit gesetzlich begründet sein müsse, ist dies aber nicht unbedenklich und es wäre infolgedessen nicht ausgeschlossen, daß die badiische Staatsverwaltung eines Tages in eine rechte Verlegenheit geraten könnte, wenn eben nicht eine einwandfreie gesetzliche Grundlage für jeden Fall der zwangsweisen Unterbringung eines Geisteskranken in einer Irrenanstalt geschaffen würde.

Bis jetzt ist sie allerdings in eine solche Lage nicht gekommen, wie überhaupt Beschwerden von Erheblichkeit über das Verfahren bei Aufnahmen Geisteskranker in Irrenanstalten bei uns seit Menschengedenken nicht vorgekommen sind. Auch der Fall der Frau Gertrud Hirschberg in Berlin, der uns infolge einer Petition auf dem Landtag 1905/06 beschäftigt hat, war nicht so, daß davon ein Aufbegehren gemacht werden könnte. Das Schlimmste, was in diesem Falle passiert ist, bestand darin, daß die Petentin 14 Tage lang anstatt in einer öffentlichen, in einer Privatirrenanstalt untergebracht war. Wenn aber bis jetzt bei uns

Baden so wenig Klagen laut geworden sind, so ist dies vielleicht mehr ein Verdienst der Behörden und Ärzte, die sich mit den Geisteskranken zu befassen haben, als der Verordnungen und Bestimmungen, die sich auf deren Behandlung beziehen.

Auf alle Fälle kann es nur als wünschenswert und als zweckmäßig bezeichnet werden, daß ein Verfahren, das zu einschneidenden Beschränkungen der persönlichen Freiheit führt wie die Irrenfürsorge, auf eine unzweifelhafte gesetzliche Grundlage gestellt wird.

Noch ist aber die weitere Frage zu beantworten, ob nicht diese gesetzliche Regelung besser durch das Reich erfolgen sollte. Zweifellos wäre das Reich nach Artikel 4 Abs. 15 der Reichsverfassung dazu ermächtigt, und nach den neuesten Erklärungen eines Vertreters der verbündeten Regierungen vom April v. J. ist es auch nicht ausgeschlossen, daß einmal das Reich in die Regelung dieser Materie eintritt; einstweilen aber ist man im Reich über das Stadium der Erhebungen und Erwägungen noch nicht hinausgekommen und, wie die Großh. Regierung in der Kommission erklärt hat, wird das auch noch auf absehbare Zeit so bleiben.

Unter diesen Umständen hält Ihre Kommission wie gehabt die gesetzliche Regelung des Irrenfürsorgewesens durch den badischen Staat mindestens für zweckmäßig; sie begrüßt die Vorlage aber auch noch deshalb, weil sie eine wünschenswerte Beschleunigung des Verfahrens bei Aufnahme Geisteskranker in Irrenanstalten bringt und weil sie weiter die Möglichkeit schafft, in jedem Falle des zwingungsweisen Unterbringens oder Zurückhaltens in einer Irrenanstalt nicht nur den Rekurs im Verwaltungswege zu ergreifen, sondern auch im Wege der Klage die Entscheidung einer richterlichen Instanz anzurufen. Schon allein um dieses Fortschrittes willen, der den denkbar größten Schutz des Individuums gegen willkürliche und überhaupt unstatthafte Beschränkung seiner persönlichen Freiheit bedeutet, würde es sich meines Erachtens empfehlen, der Vorlage zuzustimmen.

Gestatten Sie mir nun noch in Kürze auf die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs einzugehen. Vorausgeschickt sei nur noch, daß sie im wesentlichen eine Modifikation der schon bisher bestehenden und im großen und ganzen beibehaltenen aber wie gesagt nur im Verwaltungswege erlassenen Bestimmungen sind. Weiter sei vorausgeschickt, daß es sich bei der Vorlage nicht handelt um den Fall, daß ein Kranker auf seinen eigenen Antrag in eine Anstalt aufgenommen wird, sondern nur um die Fälle, wo Kranke gegen oder doch ohne ihren Willen in einer Anstalt untergebracht werden, wobei weiter zu unterscheiden sind die Fälle, wo jemand auf Grund einer festgestellten Geisteskrankheit in eine Irrenanstalt verbracht wird, und die Fälle, wo die Geisteskrankheit erst festgestellt werden soll und die Unterbringung eben zu diesem Zweck, d. h. zur Beobachtung des Geisteszustandes des Betroffenen erfolgt.

Mit den erstgenannten Fällen befassen sich die §§ 1—7 des Entwurfs, und zwar regeln die §§ 1—6 das ordentliche Verfahren bei der Aufnahme, während § 7 das außerordentliche oder Dringlichkeitsverfahren betrifft.

Das ordentliche Verfahren wird entweder eingeleitet durch einen Antrag oder es geht von Amts wegen vor (§ 1).

Von dem Verfahren auf Antrag handeln die §§ 2—4. § 2 bezeichnet die, die zur Stellung des Antrags berechtigt sind. Es sind dies einerseits Verwandte und Vormünder (Ziff. 1—3) und andererseits Behörden, unter denen namentlich die Armenverbände und Bezirksämter in Betracht kommen (Ziff. 4—7). Dabei sei darauf aufmerksam gemacht, daß der Antragsteller als solcher nicht auch zur Kostenerstattung verpflichtet ist, und daß der vorliegende Entwurf überhaupt davon absieht, die Kostenerstattungspflicht zu regeln; sie richtet sich nach den bestehenden allgemeinen Rechtsvorschriften.

§ 3 handelt von den Voraussetzungen, unter denen dem Antrag stattzugeben ist. Es muß eine Geisteskrankheit vorliegen und die Notwendigkeit der Anstaltsfürsorge, und beides muß von einem im Deutschen Reich approbierten Arzt bezeugt sein. In diesem einzigen Punkt weicht der diesmalige Entwurf von dem dem letzten Landtage vorgelegten Entwurf ab, insofern als in diesem das Zeugnis eines beamteten Arztes verlangt war. Hierin haben die nichtbeamteten Ärzte aber ein Mißtrauensvotum erblickt, worauf die Regierung diese Forderung fallen ließ. Ihre Kommission stimmt dem um so lieber zu, als dadurch zugleich in vielen Fällen eine Beschleunigung des Verfahrens ermöglicht sein wird. Auch gegenüber dem bisherigen Verfahren wird das Verfahren des Entwurfs ein rascheres sein. Zwar konnte das Zeugnis auch jetzt schon von einem gewöhnlichen Arzt ausgestellt sein, aber es bedurfte der Befähigung durch den Bezirksarzt. Dabei war diese Befähigung von zweifelhaftem Wert, weil sie in der Regel ohne persönliche Untersuchung des Kranken erfolgte. Ihre Kommission hat deshalb auf dieses Erfordernis der Befähigung sehr gerne verzichtet.

§ 4 weist die Prüfung der Voraussetzungen dem Bezirksamt zu und ordnet an, daß im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen das Bezirksamt die Unterbringung des Kranken in einer Anstalt für statthaft zu erklären habe. Der Paragraph bestimmt weiter, daß diese Statthafterklärung, was bis jetzt zum mindesten zweifelhaft war, als polizeiliche Verfügung im Sinne des § 4 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, gegen die die Klage an den Verwaltungsgerichtshof gegeben ist, zu gelten habe, und in dieser Bestimmung liegt der große Fortschritt, den das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit bringt und von dem ich vorhin gesprochen habe. Die Klage steht nicht nur dem Kranken selbst zu, sofern er wenigstens volljährig und nicht geschäftsunfähig ist, sondern auch seinen nächsten Verwandten sowie dem Armenverband, letzterem wegen der ihm mit der Unterbringung erwachsenden Lasten. Die Klage ist an eine Notfrist von einem Monat gebunden und diese beginnt mit der Eröffnung der bezirksamtlichen Verfügung und für Klagberechtigte, an die eine Eröffnung nicht erfolgt, mit der Unterbringung. Diese sehr zweckmäßige Bestimmung ist durch die Erste Kammer eingefügt worden und Ihre Kommission hat noch den Wunsch beigefügt, die Regierung möge in die Vollzugsverordnung eine Weisung aufnehmen, wonach sämtliche Klagberechtigte tunlichst von der Unterbringung alsbald in Kenntnis gesetzt werden sollen, weil sonst das Klagrecht leicht illusorisch werden könnte. Ich nehme ohne weiteres an, daß auch das Hohe Haus sich diesem Wunsch anschließen wird, dessen Erfüllung übrigens die Regierung bereits zugesagt hat.

§ 5 sodann handelt vom Verfahren von Amts wegen. Es kann nämlich auch ohne Antrag die Unter-

bringung angeordnet werden, wenn der Kranke für sich selbst oder andere Personen oder für das Eigentum gefährlich oder für die öffentliche Sittlichkeit anstößig oder in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrloset oder gefährdet ist. Es sind das also größtenteils Fälle, wo die Unterbringung im öffentlichen Interesse erfolgt. Es sind aber auch Fälle darunter begriffen, wo die Unterbringung nur im eigenen Interesse des Kranken erfolgt, insbesondere weil er an einer Selbstmordmanie leidet, und wo bisher als Grundlage für die Anordnung der Unterbringung, ebenso wie für die im vorhergehenden Paragraphen behandelte Statthafterklärung derselben, nur das Wohnheitsrecht angezogen werden konnte. Auch für diese Unterbringung im eigenen Interesse des Kranken eine einwandfreie gesetzliche Grundlage zu schaffen, war, wie eingangs ausgeführt, die hauptsächlichliche Veranlassung zur Vorlage des Gesetzesentwurfs.

Die Unterbringung von Amts wegen darf im Gegensatz zur bloßen Statthafterklärung der Unterbringung nur auf Grund eines bezirksärztlichen Zeugnisses erfolgen, was bei einem Verfahren von Amts wegen selbstverständlich ist. Auch darf der Kranke in diesem Fall nur in einer öffentlichen Anstalt untergebracht werden, während bei der Unterbringung auf Antrag auch eine Privatirrenanstalt in Betracht kommen kann. Selbstverständlich steht auch in diesem Fall wie bisher der Klageweg an den Verwaltungsgerichtshof offen. Von dem bisherigen Verfahren von Amts wegen enthält das jetzige insofern eine wesentliche Abweichung, als der Anordnung des Bezirksamts nicht mehr die Anhörung des Bezirkrats vorhergehen muß. Ihre Kommission war in dieser Beziehung nicht ohne Bedenken, stimmte aber schließlich zu, weil die Anhörung des Bezirkrats eine namhafte Verzögerung mit sich bringt und insofern auch eine Härte für den Kranken und seine Familie bedeuten kann, als dadurch einem größeren Personenkreis intime Angelegenheiten preisgegeben werden müssen.

Nachdem so der Entwurf das Verfahren auf Antrag sowohl als das von Amts wegen geregelt hat, bestimmt er in § 6 noch, welches Bezirksamt zuständig sein soll, die Unterbringung für statthaft zu erklären oder anzunehmen.

Hier scheint es mir angebracht, noch kurz eine Streitfrage zu erwähnen, die sich sowohl in der Ersten Kammer als in Ihrer Kommission aufgeworfen hat, nämlich die Frage, ob mit der Klage gegen die Statthafterklärung oder Anordnung der Unterbringung der Verwaltungsgerichtshof oder die ordentlichen, die bürgerlichen Gerichte, speziell die Landgerichte zu befassen seien und ob demgemäß die Statthafterklärung oder Anordnung dem Bezirksamt oder dem Amtsgericht als Vormundschaftsgericht zuzuweisen sei. Ich will Sie auch hier mit längeren juristischen Ausführungen versparen und sage nur soviel: Die Entscheidung in diesem Meinungsstreit hängt davon ab, ob man die Statthafterklärung oder Anordnung der Unterbringung als einen Akt der Medizinalpolizei ansieht oder als einen solchen der Rechtspolizei. Nimmt man das erstere an, so ist die Befassung der Gerichte mit der Sache ausgeschlossen durch § 4 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgezet, der es direkt verbietet, die Gerichte mit anderen Verwaltungssachen als Justizverwaltungssachen zu befassen. Nun spricht allerdings viel dafür, daß es sich wenigstens in einem Teil der Fälle der Unterbringung, namentlich in den Fällen der Statthafterklärung um

einen Akt der Rechtspolizei handele. Trotzdem haben auch die Anhänger dieser Ansicht für die vom Entwurf vorgesehene Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ausgesprochen, hauptsächlich deshalb, weil immerhin ihre Ansicht nicht ganz unbezweifelt ist und man sich nicht der Gefahr aussetzen kann, daß sich die bürgerlichen Gerichte mit Bezug auf den § 4 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgezet für unzuständig erklären. Auch entspricht die Regelung des Entwurfs dem bisherigen Verfahren, das zu Beanstandungen keinerlei Anlaß geboten hat.

Galten die bisherigen Paragraphen dem ordentlichen Verfahren, so regelt § 7 das außerordentliche oder Dringlichkeitsverfahren, das in dringenden Fällen die sofortige fürsorgliche Unterbringung eines Geisteskranken ohne Antrag und Statthafterklärung und ohne Anordnung von Amtswegen ermöglichen soll. Notwendige Voraussetzung ist hier das Zeugnis des Bezirksarztes oder eines anderen beamteten Arztes, namentlich eines Arztes der öffentlichen Irrenanstalt, welche die Aufnahme erfolgen soll. Unter im Gesetz näher bestimmten Umständen genügt aber auch das Zeugnis des Arztes einer Privatirrenanstalt. Wird ein Kranke sodann in eine Anstalt aufgenommen, so darf er nicht länger als 3 Wochen zurückbehalten werden, falls nicht vorher die Aufnahme im ordentlichen Verfahren für statthaft erklärt oder angeordnet wird. achtet jedoch der Anstaltsleiter eine der Voraussetzungen unter denen die Unterbringung von Amts wegen gemessen § 5 erfolgen kann, als vorliegend, so hat er noch vor Ablauf der dreiwöchigen Frist dem Bezirksamt Anzeige zu machen und den Kranken noch weiter zurückzubehalten bis das Bezirksamt seine Entschliebung getroffen hat, keinesfalls aber länger als weitere 3 Wochen, ganzes also nicht länger als 6 Wochen. In der Regelungsvoelage waren Fristen von 6 Wochen vorgesehen, nach Wegfall der Anhörung des Bezirkrats konnten aber auf je 3 Wochen herabgesetzt werden.

Damit sind die Bestimmungen betreffs der Unterbringung auf Grund einer festgestellten Geisteskrankheit erschöpft, und es erübrigt noch die Regelung der Unterbringung in einer Irrenanstalt zwecks Beobachtung des Geisteszustandes. Es geschieht dies in § 8, bei den reichsgesetzlich geregelten Fällen, unter denen der Fall der Unterbringung eines Angeeschuldigten zwecks Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand der wichtigste sein dürfte, noch drei weitere hinzuzufügen, nämlich die Unterbringung von Zwangszöglingen, Strafgefangenen und Militärpersonen. Auch in diesen Fällen kann die Feststellung ihres Geisteszustandes geboten sein, um etwa ermessen zu können, ob der betreffende nicht wegen Geisteskrankheit aus der Zwangserziehung oder aus dem Gefängnis oder vom Militär zu entlassen sei. Die Anordnung hat in diesen Fällen vom Vormundschaftsgericht oder den andern zuständigen Behörden auszugehen. Die Verwahrung darf ebenfalls nicht länger als sechs Wochen dauern.

Die bisher besprochenen Paragraphen haben lediglich das Verfahren bei der Aufnahme behandelt. Die beiden folgenden regeln nun das nicht minder wichtige Verfahren bei der Entlassung.

Nach § 9 darf, was eigentlich selbstverständlich ist, niemand gegen seinen Willen in einer Anstalt zurückgehalten werden, wenn er als nicht geisteskrank erkannt

der Gem.-D. konfessioniert sind, nicht aufgenommen werden dürfen.

Damit habe ich den wesentlichen Inhalt des Gesetzesentwurfes vorgelesen, und ich wiederhole nun namens Ihrer Kommission den eingangs gestellten Antrag:

Das Hohe Haus wolle dem Gesetzesentwurf in der Fassung, die ihm die Erste Kammer gegeben hat, zustimmen (Beifall).

In der allgemeinen und Einzelberatung ergreift Niemand das Wort.

Der Gesetzesentwurf in Fassung der Beschlüsse der Ersten Kammer wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung kurz vor 1 Uhr.

\* Karlsruhe, 26. April. 11. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Freitag den 29. April 1910, vormittags halb 10 Uhr:

1. Bekanntgabe neuer Einläufe.

2. Bericht der Budgetkommission und Beratung über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern (Hauptabteilung IV) für die Jahre 1910 und 1911, Ausgabe Titel XVI, und Einnahme Titel VII, für Förderung der Landwirtschaft (B.Nr. 65); Berichterstatter: Prinz Alfred zu Löwenstein.

3. Mündlicher Bericht der Petitionskommission und Beratung über die Petitionen:

- des Vereins badischer Finanzbeamten, die Anstellungsverhältnisse der nichtetatmäßigen Finanzassistenten betr.;
- der Beamten der Kostenrevision bei der Großh. Zoll- und Steuerverwaltung um Einreihung in die ihrer Dienstausgabe entsprechende Gehaltsklasse;
- des Landesvereins der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten der gesamten Großh. Staatsverwaltung um Besserstellung ihrer Einkommensverhältnisse;
- des Verbands badischer Lokomotiv- und Schiffsmaschinenbeamten um Verbesserung ihrer Lage; Berichterstatter: Freiherr von la Roche-Startenfels

\* Karlsruhe, 26. April. 70. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Donnerstag den 28. April 1910, vormittags 9 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann:

Berichte der Petitionskommission und Beratung über die Petitionen

oder Heilung eingetreten ist oder die Statthaft-  
Entwurf oder die bezirksamtliche Anordnung zurück-  
gen ist. Gegen die Zurückhaltung kann jeder-  
Einspruch erhoben werden und zwar wiederum  
nur von dem Kranken selbst, sofern er nicht  
minderjährig und geschäftsunfähig ist, sondern  
von seinen nächsten Verwandten und dem Armen-  
rat. Über den Einspruch entscheidet das Bezirks-  
amt und gegen dessen Entscheidung kann auch in diesem  
Falle beim Verwaltungsgerichtshofe er-  
hoben werden und zwar nicht nur von dem, der den  
Einspruch erhoben hat, sondern von allen zum Einspruch  
berechtigten. Also auch in Bezug auf das Ent-  
lassungsverfahren ein sehr weitgehender Schutz der  
persönlichen Freiheit, zumal da diese Bestimmungen auch  
im Falle des Dringlichkeitsverfahrens Anwendung  
finden sollen, obwohl in diesen Fällen der Kranke ohne  
seinen Einspruch nicht länger als sechs Wochen zurückgehalten werden  
darf. Der Schutz ist so weitgehend, daß die Erste Kammer  
erachtet hat, andererseits wieder einen Schutz  
in Bezug auf die Behörden zu errichten, damit sie sich des Ansturms  
durch Querulanten einigermaßen erwehren können. Falls  
ein Einspruch lediglich wiederholt, was ein erst  
so lange Wochen vorher erhobener, aber zurückgewiesener  
Einspruch enthalten hat, wenn also neue Tatsachen nicht  
aufgeführt werden und wenn außerdem laut eines zu  
erhebenden Gutachtens der Zustand des Kranken un-  
verändert ist, so darf das Bezirksamt eine weitere Entschlie-  
ßung nicht erlassen, und als Rechtsmittel gegen diesen Bescheid  
noch keine Petition, wie wenigstens Ihre Kommission annimmt, nur  
Rekurs im Verwaltungswege in Betracht.

Der Entlassung muß aber, wie im § 10 bestimmt  
ist, nicht erfolgen, wenn der der Statthaftklärung  
liegende Antrag zurückgezogen wird. Liegt  
jedoch in einem solchen Falle eine der Voraus-  
setzungen zur Unterbringung von Amtswegen  
vor, so hat der Anstaltsleiter wie im Dringlichkeits-  
verfahren dem Bezirksamt eine Anzeige zu erstatten  
den Kranken in der Anstalt bis zur Ent-  
lassung des Bezirksamtes zurückzuhalten, auf keinen  
Fall aber länger als 3 Wochen. In gleicher Weise ist im  
vorstehenden Fall auch zu verfahren, wenn ein auf  
eigenen Antrag untergebrachter Kranker seine  
Entlassung verlangt, oder wenn eine zur Beobachtung  
des Geisteszustandes eingewiesene Person wegen Ab-  
lauf der Beobachtungsfrist entlassen werden soll.

§ 11 endlich schreibt vor, daß die Bestimmungen des  
Gesetzes über Aufnahme und Entlassung Geisteskranker  
sowie die Anwendung zu finden haben auf öffentliche  
Irren- und Krankenanstalten, unter die insbesondere auch  
die Kreispflegeanstalten zu rechnen sind. Doch dürfen in  
diesen Anstalten, von Fällen des Dringlichkeitsverfahrens  
abgesehen, nur solche Kranke aufgenommen werden, die  
dem Zeugnis eines beamteten Arztes der psychiatri-  
schen Behandlung nicht bedürfen.

Die Schlußbestimmung des § 12 bezieht sich auf die  
Entlassung von Vollzugsvorschriften und bedarf keiner  
weiteren Erwähnung.

Beigefügt sei nur noch, daß sog. Nervenanstalten  
als Irrenanstalten anzusehen sind und demgemäß  
aufgenommen werden dürfen in solchen Anstalten, sofern  
sie nicht zugleich als Privatirrenanstalten im Sinne § 30

1. der Inhaber der sog. Wiener Kaffeehäuser in Mannheim um Aufhebung der Polizeistunde in ihren Lokalen, Berichterstatter: Abg. Maier;
2. des ehemaligen Straßenwarts Eugen Flachs in Ludau um Gewährung einer jährlichen Unterstützung in monatlichen Raten, Berichterstatter: Abg. Koger;
3. des früheren Brückenwärters Heinrich Scukler in Diebesheim um Erhöhung seines Unterstützungsgehalts, Berichterstatter: Abg. Ködel;
4. des ehemaligen Schutzmanns Christian Roe in Mannheim um Wiederberufung im Staatsdienst oder Gewährung eines Ruhegehalts, Berichterstatter: Abg. Wiedemann;
5. des David Rosewich, Rheinwärter a. D. in Meissenheim, um Erhöhung seines Unterstützungsgehalts, Berichterstatter: Abg. Wiedemann;
6. des Verbandes süddeutscher Schäfereibesitzer um Gewährung von Erleichterungen in bezug auf den Verkehr mit

Schaffherden auf den Staats- und Körperschaften  
Berichterstatter: Abg. Kurz;

7. des Brückenwärters a. D. Martin Eser in Obriethen um Erhöhung seines Ruhegehalts, Berichterstatter: Geiger;

8. des Gemeinderats und Kirchengemeinderats in Mellingen, die Abhaltung des Kirchweihfestes in der Gemeinde Mellingen betr., Berichterstatter: Abg. Heiligkreuz;

9. der Witwe des Hilfsaufsehers Ludwig Kühne in Heilbrunn um Unterstützung, Berichterstatter: Abg. Schopfheim;

10. des Steuereinnahmehelfers Josef Anton Krieger in Freiburg um Vesserstellung durch Anwendung der Gehaltsordnung, Berichterstatter: Abg. Schmeier;